

## Stadtverordnetenversammlung

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Donnerstag, 10.11.2022, 19:00 Uhr bis 20:50 Uhr  
im Großer Saal der Gallushalle

---

### Anwesenheiten

Vorsitz:

Karlheinz Erdmann (CDU)

Anwesend:

Ingo Hensel (SPD)  
Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)  
Birgit Otto (CDU)  
Fabian Schück (FW)  
Jürgen Trüller (FDP)  
Christina Amend (CDU)  
Luisa Dechert (FW)  
Ulrich Ebenhöh (SPD)  
Sebastian Engel (SPD)  
Reinhard Ewert (GRÜNE)  
Uwe Feldbusch (CDU)  
Rita Fleischer (CDU)  
Rolf Halbich (FW)  
Andreas Havemann (SPD)  
Rüdiger Hefter (FW)  
Daniela Jobst (FW)  
Kai-Albrecht Jochim (CDU)  
Karlheinz Koch (CDU)  
Ernst Otto Lind (CDU)  
Edwin Magel (SPD)  
Jens Müll (FW)  
Horst Nikl (GRÜNE)  
Julian Sann (CDU)  
Karl-Otto Sauer (CDU)  
Eberhard Schlosser (FW)  
Michael Simon (SPD)  
Hans-Dieter Stübenrath (GRÜNE)  
Karl Felix Trüller (FDP)  
Jens Ufer (FW)  
Anna-Marisa Vandenberg (GRÜNE)  
Anita Weitzel (SPD)  
Michael Weppler (FDP)

ab: 19:05 Uhr

Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)  
Tobias Lux (SPD)  
Jürgen Biedenkapp (CDU)  
Rolf Rüdiger Deubel (SPD)  
Bettina Ute Gill (FW)  
Otto Klockemann (CDU)  
Thomas Kreuder (FW)  
Gislinde Löffert (CDU)  
Lothar Peter (GRÜNE)  
Volker Schlosser (FDP)  
Lothar Theis (FW)  
Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Burkhard Dörr (FW)  
Thomas Görnert (FW)  
Edwin Theiß (GRÜNE)  
Daniel Raschke (FW)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführer Sven Knöß  
Brian Gillespie (Bedienung Tonanlage)

Gäste:

# Tagesordnung

## öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2022 (VL-246/2022)
4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021 (VL-257/2022)
5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
- 5.1 Situation Bahnübergang Londorfer Straße
- 5.2 Grundstück Gießener Weg (gegenüber Edeka)
- 5.3 Rückgabe von Bauplätzen
- 5.4 Freifläche am Burggraben  
Teil A
6. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023  
Teil B
7. Satzung über die Aufhebung von Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstück 41/1, 43, 44 und 57 (VL-229/2022)
8. Campingplatz Spitzer Stein in Grünberg;  
Hier: Erhöhung der Campinggebühren und der Stromkosten (VL-230/2022  
1. Ergänzung)
9. Ortsrecht;  
Neufassung der Benutzungsordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg (VL-241/2022  
1. Ergänzung)
10. Waldwirtschaftsplan des Forstamtes Wettenberg für das Jahr 2023 (VL-221/2022)
11. ÖPNV;  
Mittelbereitstellung für die Stadtbuslinie Kleener Grimmicher (VL-249/2022)
12. Erhebung von Hundesteuer durch die Stadt Grünberg;  
hier: Anhebung des Steuersatzes durch Beschluss einer 4. Änderungssatzung mit Wirkung zum 01. Januar 2023 (VL-216/2022)
13. Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung;  
hier: Anpassung der Gebührensätze in § 26 Wasserversorgungssatzung (WVS) durch Beschluss einer 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2023 (VL-238/2022)
14. Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung;  
hier: Anpassung der gesplitteten Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser in den §§ 24 und 26 der Entwässerungssatzung (EWS) durch Beschluss einer 2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2023 (VL-239/2022)
15. Fachliche Antragsprüfung der Landkreise im Rahmen der Brandschutzförderung Umsetzung der Brandschutzförderrichtlinie und der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren:  
hier: Beschaffung HLF10 für die Kernstadtfeuerwehr Grünberg (VL-234/2022  
1. Ergänzung)

- 16. Stadt Grünberg, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ 1. Änderung  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (VL-227/2022)
- 17. CDU-Antrag, Aussetzung der Hundesteuer für Tierheimhunde (VL-235/2022)
- 18. SPD-Antrag, Marktplatzschließung für KFZ-Verkehr (VL-242/2022)
- 19. FDP-Antrag, Errichtung von überdachten Parkplätzen mit PV-E-Ladesäule (VL-248/2022)
- 20. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2022;  
hier: 1. Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung und Verweis an die Ausschüsse  
2. Beratung und Beschlussfassung (VL-212/2022)
- 21. Losentscheid für die Ermittlung eines nachrückenden Wahlbewerbers für den Ortsbeirat Lumda
- 22. Mitteilungen
- 22.1 Nächster Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung

**nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte**

- 23. Gewerbegebiet Lumda; Nachtrag zum Kaufvertrag  
hier: Zustimmung nach § 51 Nr. 17 HGO (VL-244/2022)

# Sitzungsverlauf

## öffentliche Tagesordnungspunkte

### 1. **Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann begrüßt die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates, den Bürgermeister sowie alle anwesenden Zuhörer/innen und Pressevertreter zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er weist darauf hin, dass Herr Steffen Peter seinen Mandatsverzicht erklärt hat und nun Herr Karlheinz Koch als Nachrücker für die CDU-Fraktion in die Stadtverordnetenversammlung eingezogen ist. Anschließend stellt er fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl von aktuell 32 anwesenden Stadtverordneten stellt er auch die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann gibt eine Änderung zur Tagesordnung bekannt. Als neuer Tagesordnungspunkt 21. wird eingefügt: **Losentscheid gem. § 34 (1a) KWG über den nachrückenden Wahlbewerber für den Ortsbeirat Lumda.** Gegen die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes ergeben sich keine Einwände. Alle weiteren Tagesordnungspunkte rücken dadurch eine Position nach hinten.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt anschließend nach, ob weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche seitens des Gremiums zur Tagesordnung vorliegen. Da dies jedoch nicht der Fall ist, ruft er den Tagesordnungspunkt 2. auf.

Herr Karl-Otto Sauer nimmt ab 19:05 Uhr an der Sitzung teil, so dass nun 33 Stadtverordnete anwesend sind.

### 2. **Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 01.11.2022 keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet, dass dieser in seiner Sitzung am 03.11.2022 ebenfalls keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat.

Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 08.11.2022 ebenfalls keinen eigenständigen Beschluss gefasst hat.

### 3. **Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2022** **VL-246/2022**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt nach, ob zum vorgelegten Bericht des Magistrates Fragen oder Anregungen vorgebracht werden. Da dies nicht der Fall ist, ruft er den Tagesordnungspunkt 4 auf.

#### Beschluss:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2022 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Bericht des Magistrates wird zur Kenntnis genommen.

### 4. **Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021** **VL-257/2022**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann verweist hierzu auf den Inhalt der beige-fügten Vorlage hinsichtlich der Sachstände zu noch offenen Anträgen und Anfragen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021.

Herr Trüller merkt an, dass bzgl. der Umsetzung des Landesprogramms „Digitale Dorflinde“ die Auflistung vollständig sei und der Punkt abgeschlossen werden könnte. Bürgermeister Marcel Schlosser ergänzt, dass mit der heutigen Vorlage die abschließende Mitteilung hierzu erfolge und danach dieser Punkt abgeschlossen und nicht mehr aufgeführt wird.

Da keine weiteren Fragen vorliegen, ruft Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann den Tagesordnungspunkt 5 auf.

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die beigefügte Auflistung der noch offenen Anfragen und Anträge zum Zeitpunkt 25.10.2022 zur Kenntnis.

#### Abstimmungsergebnis:

Die Auflistung der noch offenen Anfragen und Anträge wird zur Kenntnis genommen

### **5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013**

Für die FW-Fraktion teilt Herr Müll und für die CDU-Fraktion Herr Sann mit, dass seitens ihrer Fraktionen keine Anfragen vorliegen.

#### **5.1 Situation Bahnübergang Londorfer Straße**

Für die SPD-Fraktion möchte Herr Ebenhöh wissen, ob es ggf. möglich sei bzw. geprüft werden könne für den PKW-Verkehr eine interne Umleitung mit jeweiliger Einbahnstraßenregelung über den Lehnheimer Weg und das Viadukt in einer Richtung und entlang des Friedhofes zurück in die Stadt in anderer Richtung einzurichten.

Bürgermeister Marcel Schlosser erklärt dazu, dass es hierzu bereits Vorschläge gibt und dies derzeit geprüft werde. Er gibt zu bedenken, dass es gerade hinsichtlich des Verkehrsaufkommens im Falle einer Sperrung der BAB 5 hier zu größeren Problemen kommen kann. Er sagt zu, über die Ergebnisse der Prüfung zeitnah im Magistrat zu berichten.

Herr Ebenhöh versteht die Bedenken bezüglich der Sperrung der BAB 5 begrüßt aber die Prüfung alternativer Möglichkeiten.

#### **5.2 Grundstück Gießener Weg (gegenüber Edeka)**

Für die Fraktion der Grünen erkundigt sich Herr Klaus Peter Kreuder nach dem aktuellen Sachstand betreffend das Gelände in der Gießener Straße gegenüberliegend dem Edeka Markt. Er führt aus, dass sich hier bereits seit Jahren nichts verändere.

Bürgermeister Marcel Schlosser erklärt, dass der Eigentümer von seiner geplanten Bauausführungsvariante nicht abrücke bzw. diese verändern wolle. Aus diesem Grunde habe sich an der bestehenden Sachlage nichts verändert.

#### **5.3 Rückgabe von Bauplätzen**

Für die FDP-Fraktion fragt Herr Trüller nach, ob es auch in Grünberg, wie bereits in anderen Städten und Gemeinden, aufgrund der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzlage zu Rückgaben von Bauplätzen bzw. Nichtabschlüssen von Kaufverträgen gekommen sei.

Bürgermeister Marcel Schlosser erläutert, dass dies bisher in Grünberg nur in einem Fall in Harbach der Fall gewesen sei, dieser Platz aber weiterveräußert werden konnte. Im Bereich der Bauplatzreservierungen bzw. der Wartelisten seien es aber schon zu mehreren Zurückziehungen gekommen.

#### **5.4 Freifläche am Burggraben**

Für die SPD-Fraktion möchte Herr Ebenhöh wissen, ob es seitens der Stadtverwaltung einen neuen Sachstand bzgl. der zukünftigen Nutzung des Geländes gibt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des bestehenden Bebauungsplanes und dem bereits durchgeführten Architektenwettbewerb.

Bürgermeister Schlosser erklärt, dass der bestehende Bebauungsplan rechtskräftig ist, und eine evtl. Bebauung sich in dessen Rahmen bewegen müsste, solange die Stadtverordnetenversammlung keine Änderungen am Bebauungsplan vornehme. Er ergänzt, dass es Interessenten für eine Bebauung der Fläche gibt. Kritisch sei jedoch, dass sowohl aufgrund der vorliegenden Bodenbeschaffenheit nicht tiefer als 1,40 Meter ausgehoben werden könne und das im Falle einer Bebauung zahlreiche Parkmöglichkeiten in der Innenstadt wegfallen würden.

Herr Ebenhöf teilt die Problematik bzgl. des Wegfallens der Parkplätze. Er erklärt jedoch, dass das Gelände derzeit optisch keinen guten Eindruck mache und man ggf. über eine Änderung des Bebauungsplanes in Richtung Parkplatzgestaltung oder eine andere Richtung nachdenken sollte. Es sei notwendig, dass etwas unternommen werde, so Herr Ebenhöf

## **Teil A**

### **6. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023**

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser trägt seine Rede zur Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen mit Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Jahr 2023 vor. Er schildert die aktuellen finanziellen Entwicklungen im eingebrachten Zahlenwerk, welches mit einem Fehlbedarf im Ergebnishaushalt von 1.454.180,00 EUR vorgelegt wird. Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 812.460,00 EUR aus, der Kreditbedarf bleibt unverändert bei 3.177.100 EUR.

Herr Sven Knöß verteilt die vorbereiteten Exemplare des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 mit allen Anlagen an die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen. Die Haushaltsrede des Bürgermeisters Marcel Schlosser wird in schriftlicher Ausfertigung der Niederschrift zur heutigen Sitzung beigefügt (siehe Anlage 1). Nach seiner Rede verteilt Bürgermeister Schlosser jeweils 1 Exemplar der Haushaltsrede an jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung.

Herr Klaus Peter Kreuder stellt den Antrag den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan, Anlagen und dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Jahr 2023 zur Beratung in die Ausschüsse zu verweisen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über den Antrag von Herrn Kreuder abstimmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme mit 33 Ja-Stimmen

## **Teil B**

### **7. Satzung über die Aufhebung von Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstück 41/1, 43, 44 und 57 VL-229/2022**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, bittet Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann um Abstimmung über die Vorlage.

#### Beschluss:

1. Die gefassten Beschlüsse des Magistrats vom 11. April 2022, des Haupt- und Finanzausschusses vom 03. Mai 2022 sowie der Stadtverordnetenversammlung vom 05. Mai 2022 werden insgesamt aufgehoben.
2. Der nachstehenden Satzung über die Aufhebung von Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg wird zugestimmt.

## **Satzung über die Aufhebung von Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstücke 41/1, 43, 44 und 57**

**hier: Veräußerung**

Aufgrund des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 15. November 2022 die nachstehende Satzung über die Aufhebung der Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstücke 41/1, 43, 44 und 57 beschlossen:

### **Artikel I**

Die in der Gemarkung Grünberg gelegenen Wegeparzellen Flur 29 Flurstücke 41/1, 43, 44 und 57 werden aufgehoben. Die Parzellen verlieren damit die Eigenschaft als Weg.

### **Artikel II**

Diese Satzung wird gemäß § 5 HGO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtswirksam.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER  
STADT GRÜNBERG

gez.

Marcel Schlosser, Bürgermeister

#### Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

### **8. Campingplatz Spitzer Stein in Grünberg; Hier: Erhöhung der Campinggebühren und der Stromkosten**

**VL-230/2022  
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat. Er fügt an, dass bei der Aufzählung der Personengruppen im Bereich Durchgangscamping die Altersangabe bis 16 Jahre und ab 17 Jahre geändert bzw. ergänzt wurden.

Herr Trüller ergänzt, dass auch im Beschlussvorschlag eine Textänderung vorgenommen werden muss. Im ersten Satz muss das Wort Durchgangscamping durch Camping ausgetauscht werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, bittet Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann um Abstimmung über die Vorlage mit den genannten Änderungen.

#### Beschluss:

##### **Dauercamping:**

Die Stellplatzgebühren für den Campingplatz Spitzer Stein werden ab der Campingfähigkeit 01. April 2023 (Beginn des neuen Campingjahres) von 565,00 Euro jährlich um 150,00 Euro jährlich (pro Dauerstellplatz) erhöht. Hierzu kommt dann noch die jährliche Umlage der Müllkosten.

Die Stromkosten werden ab sofort (Abrechnung 2023) von 0,60 Euro pro kwh auf 1,00 pro kwh erhöht.

##### **Durchgangscamping:**

Die Gebühren für das Durchgangscamping werden ab 01. März 2023 wie folgt erhöht:



Personen ab 17 Jahre / Nacht	von	4,30 Euro	auf	6,00 Euro
Personen bis 16 Jahre / Nacht	von	3,00 Euro	auf	5,00 Euro
Stellplatz pro Tag (inkl. Auto)	von	4,30 Euro	auf	6,00 Euro
Anschlussgebühr Strom	von	3,00 Euro	auf	5,00 Euro
Müllgebühr pro Tag	von	1,50 Euro	auf	3,00 Euro
Müllgebühr pro Woche	von	7,00 Euro	auf	15,00 Euro
Zelt / Fahrrad pro Tag	von	3,00 Euro	auf	6,00 Euro
Waschmaschinen / Trockner Münzen	von	3,00 Euro	auf	5,00 Euro

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**9. Ortsrecht;**

**Neufassung der Benutzungsordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg**

**VL-241/2022**

**1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 01.11.2022 und erklärt, dass dieser Ausschuss keinen Beschluss über die Vorlage gefasst hat, sondern aufgrund umfangreicher Änderungswünsche die Entscheidung an den Haupt- und Finanzausschuss delegiert hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Vorlage zunächst wie folgt geändert hat. Auf Antrag der SPD wurde mit 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, das neue Dorfgemeinschaftshaus in Harbach gebühlich wie die übrigen Dorfgemeinschaftshäuser zu behandeln.

Anschließend wurde die Vorlage noch mit den Änderungen der FW-Fraktion, welche zum Teil die Erhöhung auf 30% (Inflationsanstieg seit 2000) begrenzt und einigen kleineren textlichen Anpassungen, wie im Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses beigefügt bzw. aufgelistet geändert. Dieser geänderten Vorlage wurde vom Haupt- und Finanzausschuss mit 8 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Herr Jochim bittet darum, in der Benutzungs- und Gebührenordnung unter § 6 Gebührenfreie Benutzung, Buchstabe d die Klammer zu streichen, da für Familienabende der Vereine zukünftig eine Gebühr von 20 Euro erhoben werde.

Herr Ewert ist froh, dass die geplanten teilweise 100 prozentigen Erhöhungen in den Ausschussberatungen abgewendet wurden. Eine derartige Erhöhung wäre nicht zu vermitteln gewesen. Die jetzt geänderte Vorlage werde von seiner Fraktion mitgetragen.

Herr Feldbusch erklärt für seine Fraktion, dass die CDU dem geänderten Antrag zustimmen wird, obwohl für seine Fraktion die Erhöhungen hätten deutlicher ausfallen können um den städtischen Haushalt in diesem Bereich mehr zu entlasten.

Herr Müll erklärt abschließend, dass eine Anpassung um 30 Prozent einen Inflationsausgleich aus über Jahren bedeute und dies der Bevölkerung zu vermitteln sei.

Da keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, bittet Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann um Abstimmung über die Vorlage mit den genannten Änderungen.

Beschluss:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am .... diese Benutzungs- und Gebührenordnung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg beschlossen:

**Benutzungs- und Gebührenordnung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg**

## **§ 1 Bereitstellung**

Die Stadt Grünberg stellt die nachstehenden Dorfgemeinschaftshäuser sowie Sport- und Kulturhallen als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und die allgemeine Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Beltershain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Göbelnrod
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Harbach
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lardenbach/Klein-Eichen
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lehnheim
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lumda
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Reinhardshain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Weickartshain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Weitershain
- das Dorfzentrum im Stadtteil Queckborn
- die Mehrzweckhalle im Stadtteil Queckborn
- die Sport- und Kulturhalle im Stadtteil Stangenrod

## **§ 2 Benutzungsrecht**

1. Jede/r volljährige Einwohner/in der Stadt sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Stadt Grünberg (nachstehend Benutzer/in genannt) ist zur Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
2. Auf schriftlichen Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.
4. Der/die Benutzer/in darf die öffentlichen Einrichtungen nur für Teilnehmer zugänglich machen, die erwarten lassen, dass durch sie bei der stattfindenden Veranstaltung
  - nicht das geltende Recht verletzt wird,
  - Personen oder Sachen nicht beschädigt werden
  - die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
  - das Ansehen der Stadt Grünberg nicht beschädigt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.

5. Werden Umstände nach Abs. 4 nach Anmeldung der Veranstaltung und nach Zusage der Benutzung der betreffenden Einrichtung bekannt, kann die Stadt die Nutzungszusage entschädigungslos widerrufen.
6. Für die Veranstaltung von Disco-Abenden örtlicher Vereine gilt die Regelung, dass pro Stadtteil jährlich zwei Veranstaltungen genehmigt werden können. Ausnahmegenehmigungen (z.B. Vereinsjubiläum) sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Grünberg zu beantragen.

## **§ 3 Überlassung der Räume**

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Sport- und Kulturhallen mit ihren Einrichtungen werden von dem Magistrat der Stadt Grünberg verwaltet.

Durch den/die Hausmeister/in ist mit dem/der Benutzer/in ein Nutzungsvertrag im Voraus abzuschließen. Hierbei ist der entsprechende Vordruck der Stadt Grünberg zu verwenden. Die

Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt sind in diesem Vertrag im Voraus festzulegen. Die Nebenkosten werden nach der Benutzung ermittelt und abgerechnet.

2. Das Hausrecht über die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Sport-, Mehrzweck- und Kulturhallen übt der Magistrat der Stadt Grünberg und in seinem Auftrag der/die zuständige Hausmeister/in oder ein/e Beauftragte/r der Stadt Grünberg aus.
3. Zuständig für die Überlassung der Räumlichkeiten ist der Magistrat der Stadt Grünberg bzw. die von ihm beauftragten Hausmeister/innen.  
Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Überlassung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Grünberg zu richten. Anträge auf einmalige Überlassung sind möglichst 14 Tage vor der Veranstaltung bei den zuständigen Hausmeistern /innen zu stellen.  
**Für Veranstaltungen können die Anträge maximal 1 Jahr vor dem jeweiligen Ereignis gestellt werden.**  
Hierbei gilt die Reihenfolge des Antragseinganges.
4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Werden die Räumlichkeiten nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der/die Antragsteller/in spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung dem/der zuständigen Hausmeister/in mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, das festgesetzte Entgelt zu zahlen.
6. Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt.
7. Im Fall einer Einzelveranstaltung hat der der/die Benutzerin keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, in denen die Räume für regelmäßige Überlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, es handelt sich um die Einzelveranstaltung einer Privatperson bzw. eines Vereins der Großgemeinde Grünberg.

**Sporttreibende Vereine, die an bereits festgelegten Tagen Punktspiele austragen, haben jedoch Vorrang auf Überlassung (Terminschutz).**

Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der/die Benutzer/in gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

8. Der/die Benutzer/in kann sein Recht auf Überlassung ohne Zustimmung des Magistrates nicht auf Dritte übertragen. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unter zu vermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
9. Benutzer/innen, die eine Zusage zu einer regelmäßigen Nutzung haben (Vereine) können die Einrichtungen unbeschadet den Regelungen in Abs. 7 an den festgelegten Tagen nutzen. **Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung des/der Hausmeister/in. Bei Zuwiderhandlungen kann der Magistrat die gegebene Zusage für die regelmäßige Nutzung widerrufen.**

**§ 4 Benutzungsbedingungen, Pflichten des Benutzers**

1. **Den Benutzern/innen der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Grünberg ist die Darstellung oder Verbreitung von rechts- oder linksextremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.**

Ein Verstoß hiergegen wird mit einem sofortigen Verweis aus der Gemeinschaftseinrichtung durch den/die Hausmeister/in oder die/den Beauftragte/n der Stadt Grünberg und gegebenenfalls einem weiteren Hausverbot geahndet.

Die Stadt Grünberg behält sich auch vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die extremistischen Parteien oder anderen extremistischen Organisationen angehören, der extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.

2. Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen besonders pfleglich zu behandeln. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, den Weisungen des/der zuständigen Hausmeisters/in Folge zu leisten und festgelegte Auflagen zu erfüllen, andernfalls kann die Verweisung aus der Gemeinschaftseinrichtung erfolgen (siehe Hausordnung).
3. Der/die Benutzer/in erkennt die Benutzungsordnung an und ist verpflichtet, auch für ihre Beachtung durch Teilnehmer/innen und Besucher/innen zu sorgen.
4. Der/die Benutzer/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes und stellt seinerseits die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstigen Beauftragten.
5. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Mehrzweck-, Sport- und Kulturhallen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten und Beauftragten haften nicht für die gefahrlose Benutzung der Räumlichkeiten, auch nicht für durch Naturgewalt oder durch unvorhersehbare Ereignisse eintretende Schäden.

Der/die Benutzer/in trägt die Haftung für alle Schäden, die diesen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Diese Haftung des/der Benutzer/in erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung gegen die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten mit Erfolg geltend machen. Auch hat der/die Benutzer/in die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Prozesskosten freizustellen. Weiterhin ist der Einwand der mangelhaften Prozessführung ausgeschlossen.

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt Grünberg unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Stadt bzw. dem/der zuständigen Hausmeister/in anzuzeigen.

Der/die Benutzer/in haftet der Stadt Grünberg für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar, den technischen Anlagen oder an sonstigen Einrichtungen. Sie/Er hat auch für die Schäden einzustehen, die von den Besuchern/innen der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt waren oder nicht.

Die Stadt Grünberg ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten des/der Benutzers/in bzw. Verursacher/in vorzunehmen.

Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die übrigen, für den vereinbarten Zweck nicht freigegebenen Räumlichkeiten im Bereich dieser Gemeinschaftseinrichtungen auf keinen Fall benutzt werden.

**Für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten hat der/die jeweilige Benutzer/in zu sorgen. Dies gilt auch für Vereine, die ihren Übungsbetrieb in den Gemeinschaftsräumen betreiben. Bei Nichteinhaltung werden die Räumlichkeiten auf Kosten des/der jeweiligen Nut-**

**zer/in durch Beauftragte der Stadt gereinigt und den jeweiligen Nutzern/innen in Rechnung gestellt.**

6. Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird von der Stadt Grünberg nicht übernommen.
7. Werden in den Räumen, die nicht im Rahmen der Schankwirtschaft konzessioniert sind, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat der/die Benutzer/in die erforderliche Ausschankerlaubnis eigenständig zu beantragen.
8. Für öffentliche Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen von dem/der Benutzer/in einzuholen.
9. Der/die Benutzer/in ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
10. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Aus Gründen des Umweltschutzes ist jegliche Benutzung von Einwegkunststoffgeschirr und –bestecken untersagt.
12. Rauchen, offenes Feuer und Tischfeuerwerk sind in den Einrichtungen strengstens untersagt. Tischdekorationen und Dekorationsartikel müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen. Das Anbringen der Dekoration hat so zu erfolgen, dass keine dauerhaften Schäden entstehen. Angebrachte Dekorationen sind rückstandlos zu entfernen.

## **§ 5 Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

1. Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, ist die Benutzung der Küche im Nutzungsentgelt enthalten.
2. Das laut Inventarverzeichnis vorhandene Küchengeschirr wird am Tag vor der Veranstaltung von dem/der zuständigen Hausmeister/in übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem/der Hausmeister/in übernommen.
3. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem/der Benutzer/in zu ersetzen.
4. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von dem/der zuständigen Hausmeister/in ausgehändigt und sind ihm/ihr spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr wieder zurückzugeben.  
Der/die Benutzer/in haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner/ihrer Abwesenheit ordnungsgemäß verschlossen sind.

## **§ 6 Gebührenfreie Benutzung**

Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten wird von den nach § 19 HGO bzw. § 2 dieser Benutzungsordnung Berechtigten nicht erhoben bei

- a. Veranstaltungen von politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Sitzungen kommunaler Körperschaften und deren Fraktionen
- b. allen städtischen Veranstaltungen
- c. dem Übungsbetrieb sporttreibender und kultureller Vereine,
- d. Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern sowie bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, bei denen auf das Erheben von Eintrittsgeldern verzichtet wird und ausschließlich Vereinsmitglieder anwesend sind.

## **§ 7 Gebührenpflichtige Benutzung**

1. Die Stadt Grünberg erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und Ersatzleistungen nach dem als Anlage beigefügten Benutzungsgebührenverzeichnis. Die entstehenden Stromkosten sowie die Wasser- und Abwassergebühren werden nach festgestelltem Verbrauch berechnet.

Wird die Einrichtung von dem/der Nutzer/in bereits am Tag vor der Veranstaltung zu Vorbereitungen genutzt, wird auch für diesen Tag die Benutzungsgebühr erhoben. Gleiches gilt für den Tag nach der Veranstaltung, wenn die Schlüsselerückgabe an den/die Hausmeister/in nicht bis 12.00 Uhr erfolgt.

2. Unbeschadet dessen, ob nach dem Benutzungsgebührenverzeichnis oder § 6 ein Benutzungsentgelt zu zahlen ist, sind mit Ausnahme von § 6 a, b und c die Kosten für Strom, sowie Wasser- und Abwassergebühren zu erstatten.
3. Bei Verlust oder Bruch von Geschirr wird die Ersatzbeschaffung dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.
4. Für das Verleihen von Geschirr, Tischen und Stühlen werden Ausleihgebühren nach dem Benutzungsgebührenverzeichnis erhoben. Die Ausleihfrist beträgt maximal 3 Tage. Längere Ausleihfristen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Grünberg – Liegenschaftsamt -. Bei Verlust oder Beschädigung wird dem/der Benutzer/in die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur in Rechnung gestellt.
5. **Jeder Benutzer/in ist für die Entsorgung des bei seiner Veranstaltung anfallenden Mülls zuständig. Hierfür können bei dem/der zuständigen Hausmeister/in gegen Gebühr Müllsäcke erworben werden. Dies gilt auch für Vereine.**  
**Beim Verlassen der Einrichtung ist der Müll mitzunehmen und privat zu entsorgen.**

## § 8 Sonderregelung

Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen sowie bei Veranstaltungen, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, ist eine Sondergebühr **und/oder eine Kautionshöhe von 1.000,00 Euro vom Magistrat festzusetzen**. Der Magistrat ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Veranstaltungen, deren Erlös für karitative oder gemeinnützige Zwecke gespendet wird, kann der Magistrat auf Antrag die Befreiung von den Benutzungsgebühren aussprechen.

## § 9 Anforderung und Zahlung der Gebühren

Über die zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die sonstigen anfallenden Kosten erhält der/die Benutzer/in eine schriftliche Kostenanforderung. Die festgesetzten Entgelte sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Anforderungsschreibens auf eines der darin genannten Bankkonten der Stadtkasse Grünberg zu überweisen.

## § 10 Reinigung

1. Nach der Benutzung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 sind die Räumlichkeiten sowie das benutzte Inventar der Küche und Thekenanlage in einem sorgfältig gereinigten Zustand an den/die Hausmeister/in zu übergeben.
2. Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigt.
3. Die Streu- und Beleuchtungspflicht obliegt dem/der zuständigen Hausmeister/in. Die Verkehrssicherungspflicht wird insofern von der Stadt Grünberg übernommen.

## § 11 Ausschluss von der Benutzung



Herr Müll bemängelt, dass die eingebrachte Vorlage ohne die im Nachhinein getätigten Erläuterungen nicht aussagekräftig gewesen sei. Seine Fraktion hätte sich mehr Informationen zum aktuellen Stand in der Arbeitsgruppe, den Fahrgastzahlen, der Sichtweise der Nutzer und weiteren Punkten gewünscht. Für die Zukunft wünscht seine Fraktion detaillierte Informationen.

Inhaltlich sei die Vorlage in seiner Fraktion sehr kontrovers diskutiert worden, so dass seine Fraktion unterschiedlich zur Vorlage abstimmen werde. Herr Müll gibt zu bedenken, dass trotz aller Aspekte des Umweltschutzes immer noch im Auge behalten werden müsse, wie groß der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger für den jeweils aufgerufenen Preis sei, zumal vom „Kleenen Grimmicher“ nur die Bewohner der Kernstadt profitierten jedoch alle Bürgerinnen und Bürger die Finanzierung über Steuern sicherstellen würden.

Bürgermeister Marcel Schlosser ergänzt, dass die Vorlage so kurzgehalten sei, da es lediglich um die Finanzausstattung für einen Weiterbetrieb für die nächsten zwei Jahre ohne Änderung des Konzeptes gehe. Eine konzeptionelle Änderung stehe erst in zwei Jahren an, diese Zeit benötige man für die detaillierte Ausarbeitung und europaweite Ausschreibung eines neuen Konzeptes, über das dann beraten und beschlossen werden müsse. Ohne den heutigen Beschluss zur Finanzausstattung für die kommenden zwei Jahre, wäre der Stadtbus 11. Dezember 2022 ersatzlos gestrichen worden, da die derzeitigen Verträge dann auslaufen.

Nach Abschluss der Beratung, lässt Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Ab dem Haushaltsjahr 2023 werden bei Produkt 54701, Sachkonto 61000000 „Betriebskosten Kleener Grimmicher“ 230.000 € brutto jährlich bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

**12. Erhebung von Hundesteuer durch die Stadt Grünberg; VL-216/2022**  
**hier: Anhebung des Steuersatzes durch Beschluss einer 4. Änderungssatzung mit**  
**Wirkung zum 01. Januar 2023**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Das keinerlei Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über diese abstimmen.

Beschluss:

Der beiliegende Entwurf einer 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Grünberg, welcher eine Anhebung des Regelsteuersatzes von 60 auf **72 €** jährlich bzw. von 600 € auf **720 €** jährlich für gefährliche Hunde zum Inhalt hat, wird mit Wirkung zum 01. Januar 2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**13. Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung; VL-238/2022**  
**hier: Anpassung der Gebührensätze in § 26 Wasserversorgungssatzung (WVS)**  
**durch Beschluss einer 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom**  
**01.01.2023**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.



Da keinerlei Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über diese abstimmen.

Beschluss:

Durch Beschluss einer 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg mit dem als **Anlage** beigefügten Wortlaut werden die Verbrauchsgebühr in § 26 Abs. 3 von seither 1,75 € auf zukünftig 1,94 € pro m<sup>3</sup> sowie die monatliche Grundgebühr von seither 3,95 € auf zukünftig 4,21 € je angeschlossenen Grundstück angehoben. Hierbei handelt es sich jeweils um Netto-Beträge. Die geänderten Gebührensätze treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 14. Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung; VL-239/2022**  
**hier: Anpassung der gesplitteten Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser**  
**in den §§ 24 und 26 der Entwässerungssatzung (EWS) durch Beschluss einer**  
**2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2023**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Das keinerlei Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, lässt Stadverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Durch Beschluss einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grünberg mit dem als **Anlage** beigefügten Wortlaut werden die Gebührensätze für die Einleitung von Niederschlagswasser in § 24 Abs. 1 von seither 0,53 € auf zukünftig 0,55 € pro qm sowie für die Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in § 26 Abs. 1 von seither 2,90 € auf zukünftig 2,93 € ( mit Kläranlagenanschluss) bzw. von 2,18 auf 2,20 € (ohne Kläranlagenanschluss) pro cbm angehoben. Die geänderten Gebührensätze treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 15. Fachliche Antragsprüfung der Landkreise im Rahmen der Brand- VL-234/2022**  
**schutzförderung Umsetzung der Brandschutzförderrichtlinie und der 1. Ergänzung**  
**Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung**  
**der öffentlichen Feuerwehren:**  
**hier: Beschaffung HLF10 für die Kernstadtfeuerwehr Grünberg**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Da keinerlei Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über diese abstimmen.

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Grünberg stimmt dem geänderten Verfahrensweg und der Finanzierung des HLF10 für die Kernstadtfeuerwehr Grünberg zu.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**16. Stadt Grünberg, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ 1. Änderung  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

**VL-227/2022**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 03.11.2022 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage mit 7 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage mit 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt hat.

Herr Feldbusch berichtet aus dem Ortsbeirat Grünberg. Hier habe man die Vorlage kontrovers diskutiert. Aufgrund der Tatsache, dass man keine Konkurrenz zu bereits bestehendem Gewerbe sehe und die Fläche endlich einer Nutzung zugeführt werde, habe sich der Ortsbeirat für die Vorlage ausgesprochen.

Herr Klaus Peter Kreuder erklärt, dass seine Fraktion den geplanten Markt sehr wohl als Konkurrenz zum Gewerbe in der Innenstadt sieht und daher dem Antrag nicht zustimmen wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über diese abstimmen.

Beschluss:

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ 1. Änderung. Der Geltungsbereich ist der im Anhang beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Gegenstand der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung für das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegte Baugebiet mit der lfd. Nr. 2, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Action Non Food Discounters mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m<sup>2</sup> zu schaffen.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB mit einstufiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
4. Die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

**b) Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt die Einreichung eines Antrags auf Zulassung einer Abweichung von den Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 und des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 beim Regierungspräsidium Gießen.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**17. CDU-Antrag, Aussetzung der Hundesteuer für Tierheimhunde**

**VL-235/2022**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss den Antrag mit 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen abgelehnt hat.

Frau Otto erläutert den Antrag umfänglich und verweist darauf das insbesondere das Tierwohl bei diesem Antrag im Vordergrund stehe. Zusätzlich möchte ihre Fraktion die Tierheime entlasten und bittet um Zustimmung zum Antrag.

Herr Trüller verweist auf die erheblichen Kosten eines Hundes. Eine steuerliche Freistellung von 72 Euro im Jahr sei da kaum relevant. Er hält den Antrag daher für nicht notwendig und spricht sich gegen diesen aus.

Frau Weitzel sieht sogar die Gefahr eines falschen Anreizes indem sich Menschen mit dem Gedanken günstig einen Hund halten können einen solchen anschaffen und dann von den erheblichen übrigen Kosten eingeholt werden, was dann wieder zur Abgabe im Tierheim führen könnte. Damit sei weder dem Tierheim noch dem Tierwohl gedient.

Herr Klaus Peter Kreuder sieht im Antrag einen löblichen Ansatz befürchtet aber erhebliche zusätzliche Arbeit für die Verwaltung. Bürgermeister Marcel Schlosser erklärt dazu, dass aufgrund der Digitalisierung der Hundeanmeldung ab Dezember damit nicht zu rechnen sei. Zudem könnte der Befreiungszeitraum in der Software fest hinterlegt werden.

Herr Hensel sieht keinen Gewinn für das Tierwohl durch den vorliegenden Antrag. Er befürchtet, das freiwerdende Tierheimplätze mit aus dem Ausland geretteten Hunden (sog. Straßenhunde) aufgefüllt werden und dadurch sogar eine Mehrbelastung auf die Heime zukommt.

Für Frau Otto ist es eine etwas skurrile Vorstellung, dass wenn Tiere vermittelt werden neue aus dem Ausland nachrücken. Die Heime seien doch vorwiegend für die heimischen Tiere da. Sie vertraut auf die Verantwortung der Heime bei der Abgabe von Hunden und bittet erneut um Zustimmung zum Antrag.

Nach Abschluss der intensiven Beratung zum Antrag, lässt Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über diesen abstimmen.

#### Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen, die die Hundesteuersatzung dahingehend ändert, dass Hunde, die aus heimischen Tierheimen erworben wurden, für die ersten zwei Jahre nach dem Erwerb von der Hundesteuer befreit werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde.

#### Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 18 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

### **18. SPD-Antrag, Marktplatzschließung für KFZ-Verkehr**

**VL-242/2022**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 03.11.2022 und erklärt, dass dieser Ausschuss den ursprünglichen Antrag mit 2 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss den zum Prüfauftrag geänderten Antrag mit 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt hat.

Herr Ebenhöf erläutern umfänglich die Intention des Antrages. Vom jetzt geänderten Prüfauftrag erhofft er sich die Erarbeitung von möglichen Umsetzungsvarianten um dann entscheiden zu können, wie die an Wochenenden gewünschte Sperrung entsprechend umgesetzt werden kann. Auch dann solle eine Sperrung zunächst nur im Rahmen einer Testphase erfolgen. Abschließend bittet Herr Ebenhöf um Zustimmung zum Prüfantrag.

Herr Ewert bedauert sehr, dass der Antrag so deutlich abgeschwächt wurde. Seine Fraktion unterstützt die geplante Sperrung. Insbesondere aufgrund der Erfahrungen aus der Sperrung an den Freitagen des Wochenmarktes wisse man doch, dass es funktionieren kann. Er kündigt die Zustimmung seiner Fraktion zum Prüfauftrag an.

Frau Otto sieht den Prüfauftrag kritisch. Am Wochenende sieht ihre Fraktion keine Notwendigkeit. Der Verkehrsfluss würde sich verlagern und eine Überprüfung ist ebenso schwierig.

Bürgermeister Marcel Schlosser bittet die Stadtverordneten um eine grundsätzliche Entscheidung für oder gegen eine Sperrung. Danach könne man sich im Fall einer Entscheidung für eine Sperrung mit den notwendigen Details beschäftigen.

Nach weiterer intensiver und kontroverser Diskussion über das Für und Wieder einer Sperrung lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über den Prüfantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Der Magistrat bzw. das Ordnungsamt wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen bzgl. der Verkehrsführung getroffen werden müssen, um den Marktplatz an Wochenenden (ab Samstagnachmittag) für den Durchgangsverkehr zu sperren.

Das Ergebnis ist in einer der nächsten Sitzung in dem entsprechenden Ausschuss bzw. der STAVO vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

**19. FDP-Antrag, Errichtung von überdachten Parkplätzen mit PV-E-Ladesäule VL-248/2022**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 03.11.2022 und erklärt, dass dieser Ausschuss dem ursprünglichen Antrag mit der Änderung ohne eine Festlegung auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Anzahl an Plätzen einstimmig zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss dem geänderten Antrag mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt hat.

Herr Weppler erläutert den Antrag und ergänzt, dass nach Prüfung geeigneter Standorte entsprechende Fördermöglichkeiten beantragt und in Anspruch genommen werden könnten. Nach Abschluss der Prüfung ist der Antrag der Stadtverordnetenversammlung erneut vorzulegen um über eine Umsetzung zu entscheiden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Erdmann über den im BLUV geänderten Antrag abstimmen.

Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Errichtung von überdachten Stellplätzen an geeigneter Stelle in der Kernstadt Grünberg mit Lademöglichkeit für Elektroautomobile zu prüfen. Die Stellplätze sollen als Carport mit PV-Dach angelegt und mit einem Lade- und Bezahlsystem ausgestattet sein, die übrigen Stellplätze sind so vorzusehen, dass bei entsprechendem Bedarf auch hier Lademöglichkeiten geschaffen werden können. Nicht benötigter Strom kann teilweise im System temporär gespeichert, der Rest in das öffentliche Netz eingespeist werden.

2. Weiterhin ist zu prüfen, ob für diese Maßnahme derzeit Fördermittel nutzbar sind.

3. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung über die Realisierung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**20. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2022; hier: 1. Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung und Verweis an VL-212/2022**

## **die Ausschüsse**

### **2. Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 01.11.2022 und erklärt, dass dieser Ausschuss dem Nachtragshaushalt, mit 7 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 03.11.2022 und erklärt, dass dieser Ausschuss dem Nachtragshaushalt einstimmig zugestimmt hat.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, berichtet aus der Sitzung am 08.11.2022 und teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss dem Nachtragshaushalt ebenfalls einstimmig zugestimmt hat.

Bürgermeister Marcel Schlosser erläutert kurz das positive Ergebnis von rund 173.000 € und bedankt sich dafür vor allem bei den Grünberger Gewerbetreibenden. Man sei mit einem „blauen Auge“ davongekommen. Dies sei aber keine Versicherung für die Zukunft. Abschließend berichtet der Bürgermeister, dass auch die Ortsbeiräte den Nachtragshaushalt mehrheitlich zur Kenntnis genommen bzw. ihm einstimmig zugestimmt haben.

Alle Fraktionen geben ihre abschließende Stellungnahme zum Nachtragswirtschaftsplan 2022 ab. Dabei bestätigen Sie dem Bürgermeister mehrheitlich einen Start nach Maß. Alle Fraktionen sehen die Grünberger Gewerbetreibenden als Rückgrat der Stadt an, deren Bedeutung für die Stadt ungeheuer wichtig ist und denen man entsprechenden Handlungsspielraum geben muss. Die Vorsitzenden der Fraktionen zeigen jedoch auch zahlreiche offene Punkte auf, die es gilt im nächsten Jahr anzupacken. Unter anderem werden dabei das Gewerbegebiet in Lumda, das geplante Ärztehaus in Grünberg, die mangelnde Verkehrsüberwachung sowie die Einstellung eines Klimaschutzmanagers angesprochen.

Der Blick müsse jedoch auch darauf gerichtet werden, dass die Rekordausgaben im städtischen Haushalt nicht noch weiter steigen. Hier gelte es zukünftig genau hinzuschauen und ggf. auch das eine oder andere Leistungsversprechen zu revidieren.

Alle Fraktionen kündigen Ihre Zustimmung zum Nachtragshaushalt 2022 an.

Bürgermeister Marcel Schlosser bedankt sich für die Worte der Fraktionen und erklärt, dass bezüglich des Gewerbegebietes in Lumda in der heutigen Sitzung unter TOP 23 noch ein Meilenstein gesetzt werde. Beim Klimaschutzmanager gehe es voran und für den Standort des Ärztehauses ist der Abrissantrag eingereicht worden. Im Bereich der Verkehrsüberwachung setzte man in der Verwaltung alles daran, dies im kommenden Jahr deutlich zu verbessern.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über den Nachtragshaushaltsplan 2022 abstimmen.

#### Beschluss:

Der vom Magistrat am 15.08.2022 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2022 wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

### **21. Losentscheid für die Ermittlung eines nachrückenden Wahlbewerbers für den Ortsbeirat Lumda**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Erdmann erläutert, dass mit Schreiben vom 31.10.2022 Frau Karoline Keller den Verzicht auf ihr Mandat im OB Lumda erklärt hat. Als nächste noch nicht berufene Wahlbewerber des Wahlvorschlages „Bürger\*innen für Lumda (BFL) haben sowohl Herr **Lars Herter** als auch Herr **Alexander Müller** bei der Kommunalwahl am 14. März 2021 jeweils 81 gültige Stimmen erhalten.

**Gem. § 34 (1a) Kommunalwahlgesetz (KWG)** entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter oder seinem Stellvertreter zu ziehende Los. Nach Rücksprache und auf Empfehlung der Kommunalaufsicht des Landkreises Gießen, soll das Losverfahren für die beiden o. g. Bewerber im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. November 2022 unter dem Tagesordnungspunkt“ Anfragen und Mitteilungen“ durchgeführt werden. Auf diese Weise seien ausreichend Zeugen anwesend und der Vorgang würde entsprechend protokolliert.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann zeigt die beiden Lose mit den Namen der beiden Wahlbewerber, faltet die beiden Stimmzettel und legt diese in ein vorbereitetes Behältnis. Der stellvertretende Wahlleiter der Stadt Grünberg, Herr Sven Knöß, zieht das Los. Das Los entfällt auf Herrn **Alexander Müller**, der damit in den Ortsbeirat Lumda nachrückt.

## **22. Mitteilungen**

### **22.1 Nächster Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung**

#### **Nächster Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann gibt bekannt, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, den 15.12.2022, um 19.00 Uhr in der Gallushalle in Grünberg stattfindet und im Anschluss eine Jahresabschlussfeier vorgesehen ist.

Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann stellt die Nichtöffentlichkeit her und ruft den Tagesordnungspunkt 23 auf.

Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann schließt die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 20:50 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 11.11.2022

---

Karlheinz Erdmann  
Vorsitzender

---

Sven Knöß  
Schriftführer

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-246/2022

- öffentlich -

Datum: 18.10.2022

Aktenzeichen	10 00 80
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

### **Betreff:**

**Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2022**

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2022 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

### **Begründung:**

s. Anlage

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Leitbild:**

Keine Relevanz

### **Anlage(n):**

1 Magistratsbericht

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Ulrike Lux

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-257/2022

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Aktenzeichen		
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung	
Bearbeiter/in	Edgar Arnold	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	zur Kenntnis

Zu beteiligen:

**Betreff:**

**Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die beigefügte Auflistung der noch offenen Anfragen und Anträge zum Zeitpunkt 25.10.2022 zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß Beschlussfassung zum Antrag der FDP-Fraktion vom 27.05.2021 i.d.F. der Drucksache VL-7/2021 ist der Stadtverordnetenversammlung zu jeder Sitzung ein Bericht über die noch offenen Anfragen und Anträge vorzulegen. Dieser Beschlusslage wird mit beigefügter Auflistung vom 25.10.2022 entsprochen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Auflistung offene Anfragen und Anträge

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Edgar Arnold



## Einbringungsrede zum Haushaltsplan 2023

Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

der Magistrat legt Ihnen heute Abend den Entwurf der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan 2023 vor, den er in seiner Klausurtagung am 20. Oktober 2022 ausführlich beraten und ohne Gegenstimmen festgestellt hat.

Das unruhige Fahrwasser, welches im Vorjahr von meinem Vorgänger bei Einbringung des Haushaltsentwurfes erwähnt wurde, hat sich durch das weltpolitische Geschehen und die damit verbundenen Entwicklungen im Laufe dieses Jahres deutlich verschärft. Leider ist es mir daher nicht vergönnt, Ihnen heute einen ausgeglichenen Haushaltsplan präsentieren zu können. Dennoch würde ich zu Beginn meiner Rede sagen wollen, dass wir mit dem heute vorzustellenden Zahlenwerk nochmals mit einem *"blauen Auge"* davonkommen.

Voraussetzung für die Begrenzung des planmäßigen Fehlbedarfes in Höhe von derzeit 1,45 Mio. € wird jedoch sein, dass Sie – meine sehr verehrten Damen und Herren Stadtverordnete – den Vorschlägen des Magistrates zur notwendigen Anpassung mehrerer Steuer- und Abgabensätze auch Ihre Zustimmung erteilen. Die in den vergangenen Jahren auf den Weg gebrachten Projekte und Leistungsgewährungen für unsere Bevölkerung haben ihren Preis und erfordern nun – auch in Anbetracht der globalen Inflationsentwicklung – die notwendigen Schritte zur Gegenfinanzierung durch

die Leistungsempfänger hier vor Ort. Mir ist bewusst, dass die interessierte Öffentlichkeit hier im Saale und die Grünberger Steuerzahler diese Worte sicherlich nicht gerne hören wird, jedoch ist die Verteuerung vieler städtischer Leistungen in Zeiten wie diesen alternativlos.

Mit einem blauen Auge davon kommen wir für dieses Mal noch in puncto Haushaltssicherungskonzept. Da die seit Beginn der Corona-Pandemie geltenden Erleichterungsregelungen für das Haushaltsgenehmigungsverfahren wegen der aktuellen Verwerfungen weiterhin gelten und wir aus den Überschüssen der Vorjahre noch über ausreichend hohe Rücklagen sowie über ungebundene Liquidität verfügen.

Doch lassen Sie mich nach diesem Vorwort nun zu dem vorliegenden Zahlenwerk im Einzelnen kommen:

Bei Gesamterträgen von 36,6 Mio. € und Gesamtaufwendungen von 38,0 Mio. € verbleibt im Ergebnishaushalt für 2023 zunächst ein jahresbezogener Fehlbedarf in Höhe von rd. 1,45 Mio. €. Zum Ausgleich dieses Betrages stehen – wie bereits erwähnt – in ausreichender Höhe Rücklagemittel aus Vorjahren zur Verfügung.

Der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erreicht zwar mit 235 T€ einen positiven Wert, unterschreitet jedoch die Mindesthöhe für die ordentliche Tilgung von Krediten um 768 T€. Dies bedeutet, dass wir die notwendigen Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Darlehen nicht aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb erwirtschaften können. Ersatzweise können wir diesbezüglich für das Folgejahr aufgrund der bereits erwähnten Erleich-

terungsregelung gegenüber der Aufsichtsbehörde auf ungebundene liquide Mittel verweisen.

Die Investitionstätigkeit, welche neben dem tatsächlichen Geldfluss im Finanzhaushalt abgebildet wird, erreicht im Entwurf für 2023 eine geplante Gesamthöhe bei den Auszahlungen von rd. 6,16 Mio. €. Hiervon entfallen die höchsten Teilbeträge mit 2,1 Mio. € auf den Brandschutz, 1,2 Mio. € auf den Straßenbau sowie 870 T€ auf das Städtebausanierungsprogramm. Auf der Einzahlungsseite erwarten wir durch Rückflüsse aus der Veräußerung von Baugrundstücken, durch Investitionszuweisungen und durch Investitionsbeiträge einen Gesamtbetrag von 1,94 Mio. €. Die verbleibende Finanzierungslücke von rd. 4,2 Mio. € wird planmäßig mangels sonstiger Finanzmittel durch eine Neuaufnahme von Krediten geschlossen. Nach Abzug der Tilgungsrate errechnet sich eine maximale Netto-Neuverschuldung für 2023 in Höhe von 3,2 Mio. €, sofern die Liquiditätsentwicklung eine vollständige Ausschöpfung der Kreditermächtigung erforderlich machen würde.

Ausführliche Informationen zur Entwicklung des Schuldenstandes finden Sie - wie gewohnt - im Vorbericht zum Haushaltsplan auf den Seiten 9 - 13.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
eine recht detaillierte Auflistung zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnishaushaltes finden Sie auf den Seiten 22 bis 31 des Vorberichtes zum Haushaltsplan. Ferner enthält die Seite 33 eine Auflistung aller Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushaltes ab einer Größenordnung von 20 T€. Diese sind

dort in der Reihenfolge der Produktgliederung im Haushaltsplan abgebildet.

Die Produktbeschreibungen in den einzelnen Teilhaushalten enthalten bei Bedarf jeweils jahresbezogene Erläuterungen und Hinweise zu auffälligen Zahlenentwicklungen. Bei meinen weiteren Ausführungen möchte ich mich daher auf einige wesentliche Punkte beschränken.

Exemplarisch am Produkt 11101, welches die Unterstützung der politischen Gremien abbildet, wird deutlich, dass die seit dem Vorjahr beschlossenen Stellenausweitungen im Bereich der Verwaltung zu einem deutlichen Anstieg der Personalaufwendungen führen. Gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2021 verzeichnen wir mit einem Gesamtbetrag im Ergebnishaushalt 2023 von 11,6 Mio. € einen Zuwachs um rd. 2,1 Mio. €. Die noch ergebnisoffenen Tarifverhandlungen bergen an dieser Stelle zudem die latente Gefahr einer weiteren Haushaltsverschlechterung, da in den Planwerten bisher eine Tarifierhöhung von maximal 5,0 % eingepreist ist. Für das Leistungsentgelt ist in dem Gesamtbetrag ein Ansatz von 130 T€ enthalten.

Für den voranschreitenden Digitalisierungsprozess in der Verwaltung ist bei dem Produkt 11103 zunächst eine investive Auszahlungsrate in Höhe von 100 T€ vorgesehen. An dieser Stelle könnte es im Zuge der anstehenden Planberatungen in Abhängigkeit von der laufenden Projektarbeit innerhalb der Verwaltung ggf. noch zu Anpassungsbedarf kommen.

Höherer Auszahlungsbedarf ergibt sich bei diesem Produkt zudem für die notwendige Ausstattung zusätzlicher Büroräume in Zusammenhang mit der vollzogenen Personalaufstockung. Der Ansatz für die Anschaffung von Mobiliar wird für 2023 auf 48 T€ aufgestockt.

Auch bei dem IT-Produkt 11104 macht sich die zunehmende Digitalisierung von Arbeitsabläufen in Form deutlich steigender Personal- und Sachaufwendungen bemerkbar. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2021 steigt in diesem Bereich der Zuschussbedarf aus allgemeinen Deckungsmitteln um rd. 119 T€ auf 455 T€ an.

Die drastisch steigenden Energiepreise stellen auch den städtischen Haushaltsplan aufgrund der Vielzahl der zu bewirtschaftenden Liegenschaften vor eine extreme Herausforderung. Das Bewirtschaftungsprodukt 11106 weist demzufolge einen auf über 1 Mio. € steigenden Zuschussbedarf auf. Dabei sind die tatsächlich benötigten Zuwachsraten für die Gas-, Öl- und Strompreise derzeit noch gar nicht konkret bezifferbar. Jedem hier im Saale dürfte klar sein, dass u.a. die steigenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten unserer Liegenschaften mit dazu beitragen, dass wir um eine entsprechende Anhebung unserer Steuerhebesätze für 2023 nicht umhinkommen.

Für die bereits im Vorjahr in den Haushaltsplan aufgenommene Maßnahme 006 zur Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen an der Hospitalkirche sieht der Haushaltsentwurf in 2023 eine Auszahlungsrate über 400 T€ vor. Sofern sich bezüglich dieser Liegenschaft ein Kaufinteressent hier im Saale befinden sollte, kann er sich gerne bei mir melden.

Einem Blick in die Glaskugel gleich kommt aus heutiger Sicht die Höhe der Planansätze bei dem Produkt 12202 für die Verkehrsüberwachung. Aufgrund der von Ihnen beschlossenen Neukonzeption mit einer Ausweitung der mobilen Überwachung des fließenden Verkehrs geht der Haushaltsentwurf von einem rückläufigen Fehlbedarf in Höhe von 39 T€ im Jahr 2023 sowie von einer möglichen Überschusserzielung in den Folgejahren aus. Diese Prognose steht und fällt jedoch mit einer ausreichenden Personalausstattung in diesem Aufgabenbereich, welche derzeit nicht garantiert werden kann.

Bei dem kostenintensiven Produkt 12601 der Brandschutzdienstleistungen sind für das Haushaltsjahr 2023 Investitionsauszahlungen von insgesamt 2,1 Mio. € vorgesehen, wovon 2,0 Mio. € auf den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für Lehnheim und Stangenrod entfallen. An dieser Stelle werden wir uns in den folgenden Haushaltsjahren aufgrund einer Vielzahl von anstehenden Bauprojekten an regelmäßig hohe Investitionsraten gewöhnen müssen. Für die Beschaffung eines HLF 10 für die Kernstadtfeuerwehr ist zudem eine Verpflichtungsermächtigung über 400 T€ vorgesehen. Zu diesem Thema werden wir uns anschließend noch unter dem TOP 15 gemeinsam beraten.

Der Betrieb des Museums im Spital Grünberg fließt mit einem weiter ansteigenden Zuschussbedarf von voraussichtlich 191 T€ in das erwartete Planergebnis 2023 mit ein.

Nach der positiven Resonanz in diesem Jahr sieht der Haushaltsentwurf bei dem Produkt 28101 mit Ansätzen von 11 T€ im Ertrag

sowie 30 T€ im Aufwand eine fortgesetzte Bezuschussung der Veranstaltung "Sommer am Turm" vor.

Entsprechend den Vorgaben unseres Leitbildes sieht der Haushaltsentwurf bei den Produkten 35101 und 36201 auch zukünftig die Zahlung von Zuschüssen bzw. Kostenübernahmen für den Betrieb von Seniorenbüro, Demenzcafe, Begegnungsstätte SOFA sowie des Familienzentrums vor. Der Zuschuss an das Seniorenbüro wird ab 2023 um 10 auf 60 T€ aufgestockt.

In Anbetracht des anhaltenden Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt wären diese freiwilligen Leistungen im Falle der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ggf. zur Disposition zu stellen.

Der bei Produkt 36101 veranschlagte Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung weist für 2023 aufgrund des unaufhaltsam steigenden Personalbedarfes eine wachsende Unterdeckung in Höhe von 3,44 Mio. € aus. Und dies trotz Einrechnung einer 15-prozentigen Anhebung der Elternbeiträge, welche zu einem späteren Zeitpunkt noch Ihrer Zustimmung bedarf. Die negative Entwicklung wird sich aus heutiger Sicht durch den weiterhin notwendigen Ausbau des Betreuungsangebotes aller Voraussicht nach in den Folgejahren fortsetzen und verschärfen. Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass der städtische Beitrag bzw. Anteil an der Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entschieden zu hoch ist und hier dringend von der übergeordneten Politik gegengesteuert werden muss. Zur Verdeutlichung der Überforderung unserer städtischen Leistungsfähigkeit sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es allein zum vollständigen Ausgleich des Defizites der Kindertagesbetreuung z.B. eines Hebesatzes für die Grundsteuer B von 763 Prozentpunkten bedürfte.

Besonders erwähnen möchte ich an dieser Stelle, dass bei dem KiTa-Produkt in 2023 erstmals Mittel für eine Zuschusszahlung zur Kindertagespflege an private BetreuerInnen in Höhe von jährlich 20 T€ vorgesehen sind.

Vorbehaltlich einer noch ausstehenden Entscheidung über die finale Umsetzungsvariante ob Neu- oder Umbau der Kindertagesstätte in Lumda ist eine Verpflichtungsermächtigung über 2,8 Mio. € vorgesehen, um diesbezüglich im Haushaltsjahr 2023 handlungsfähig zu sein.

Für die öffentlichen Spielplätze wird bei Produkt 36601 erneut ein erhöhter Ansatz von 50 T€ für Austausch- und Erneuerungsmaßnahmen bereitgestellt, um hier den Anforderungen unserer jüngeren Bevölkerungsgruppe sowie den zahlreich vorgetragenen Wünschen der Ortsbeiräte Rechnung tragen zu können.

Der Betrieb unseres Freizeit- und Familienbades ist bei Produkt 42401 mit einem jährlichen Zuschussbedarf in Höhe von voraussichtlich 227 T€ verbunden. Dies allerdings unter der Bedingung und in der Hoffnung, dass die kommende Badesaison bei möglichst angenehmen Temperaturen und ohne Nutzungseinschränkungen verläuft.

Für das Städtebausanierungsprogramm Innenstadt II ist im Haushaltsentwurf für 2023 aufgrund der aktuellen Projekte Stadtmauer, ALBIZ und MedZentrum sowie der vorgegebenen Abruffristen der Förderstelle eine erhöhte Auszahlungsrate von 870 T€ vorgesehen. Dem steht ein abrufbarer Förderbetrag über 615 T€ entgegen,



so dass sich der städtische Finanzierungsanteil an dieser Stelle auf 255 T€ beläuft.

Die bereits seit 6 Jahren avisierte Sanierung unseres Wahrzeichens Diebsturm ist mangels Eingangs einer benötigten Fördermittelzusage im Haushaltsentwurf nun erst für 2024 etatisiert.

Bei dem Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung wurden die Gebührensätze nach Ablauf von 5 Jahren turnusmäßig neu überrechnet. U.a. aufgrund steigender Personalaufwendungen errechnet sich hier eine moderate Anpassung der Gebührensätze um 2 Cent pro Quadratmeter versiegelter Fläche bzw. 3 Cent pro Kubikmeter Schmutzwassermenge. Mit den neuen Gebührensätzen, welche im Anschluss unter TOP 14 noch Gegenstand unserer heutigen Beratung sind, kann das Ergebnis bei Produkt 53801 weiterhin ausgeglichen gestaltet werden.

Im investiven Bereich beläuft sich die Finanzierungslücke für die Abwasserbeseitigung bei Auszahlungen in Höhe von 715 T€ sowie Einzahlungen in Höhe von 100 T€ auf 615 T€.

Das Budget für die Straßenunterhaltung steigt im Haushaltsjahr 2023 auf insgesamt 347 T€ an. Ein Projekt von meiner Seite bei dem Straßenprodukt 54101 sind Mittel in Höhe von 362 T€ für eine Umstellung der Straßenbeleuchtung in den noch fehlenden Stadtteilen auf sparsamere LED-Technik vorgesehen. Hierzu erhoffen wir uns eine 50-prozentige Bezuschussung aus diversen Förderprogrammen. Per Saldo fließt das Straßenprodukt mit einem voraussichtlichen Zuschussbedarf von 1,6 Mio. € in den Gesamtfehlbetrag 2023 mit ein.

Auch der investive Bereich erfordert mit einem Auszahlungsvolumen von insgesamt 1,2 Mio. € eine enorme finanzielle Kraftanstrengung. Im Haushaltsjahr 2023 sind insbesondere Auszahlungsmittel für die Erneuerung der Gartenstraße mit 414 T€, die Erneuerung der Gehwege in der Londorfer Straße mit 270 T€, die Erneuerung der Brücke an der Kläranlage Lumda mit 260 T€ sowie den Straßenendausbau im Baugebiet Baumgartenfeld III mit 143 T€ vorgesehen. Wie Sie dem beigefügten Investitionsprogramm entnehmen können, bildet der Straßenbau auch in den Folgejahren einen notwendigen Schwerpunkt der städtischen Investitionstätigkeit ab.

Als weiteres Paradebeispiel für einen zukünftig steigenden Subventionsbedarf aus städtischen Steuermitteln kann der Bereich ÖPNV genannt werden. Wenn wir uns aus guten Gründen für eine stärkere städtische Beteiligung bzw. Ausweitung der Stadtbuslinien des Kleenen Grimmichers entscheiden – ich verweise hierzu auf den nachfolgenden TOP 11 – dann muss uns allen bewusst sein, dass dies nur mit steigenden Steuerhebesätzen finanzierbar ist. Der Haushaltsentwurf 2023 enthält bei dem betreffenden Produkt 54701 bereits die höheren Mittel für den Betrieb beider Stadtbuslinien in eigener Regie. Dadurch steigt der Zuschussbedarf für 2023 auf rd. 171 T€, was gegenüber dem Rechnungsergebnis 2021 ein Anstieg um 90 T€ bedeutet.

Abweichend hiervon halte ich eine Bezuschussung unseres Campingplatzes aus allgemeinen Steuermitteln nicht für vertretbar. Aufgrund der auch hier zu beklagenden Steigerungen im Aufwandsbereich haben wir daher im Haushaltsentwurf 2023 eine deutliche Anhebung der Entgelte für die Dauer- und Durchgangscamper in den

Erträgen bei Produkt 55102 mit eingepreist. Ich hoffe, dass dies auf Verständnis bei dem betroffenen Personenkreis und auch auf Ihre Zustimmung stößt.

Auch vor dem Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens machen die allgemeinen Kostensteigerungen natürlich nicht Halt. Da der diesbezügliche Gebührenhaushalt bei Produkt 55301 als kostenrechnende Einrichtung im besonderen Fokus der Aufsichtsbehörde steht, kommen wir auch an dieser Stelle um eine Anhebung der Entgelte nach Ablauf von 4 Jahren seit der letzten Gebührenanpassung nicht herum. Diesbezüglich werden wir Ihnen in der nächsten Sitzungsrunde eine Vorlage unterbreiten. Im Haushaltsentwurf 2023 ist eine entsprechende Anhebung zum notwendigen Ausgleich bereits enthalten.

Die Bewirtschaftung des städtischen Waldes schlägt bei dem Produkt 55502 mit einem erwarteten Defizit von 119 T€ zu Buche. Die Ansätze weichen hier wie üblich in einigen Positionen von den Zahlen des heute ebenfalls zur Beratung anstehenden Waldwirtschaftsplanes 2023 ab.

Die heute bereits erwähnte Kostenbelastung durch unsere zahlreichen Liegenschaften bildet sich auch durch ansteigende Zuschussbedarfe bei den Produkten 57301 für die DGH's sowie 57303 für die Bauunterhaltung ab. Während die Gemeinschaftseinrichtungen trotz eingerechneter Anhebung der Benutzungsentgelte für die DGH's einen voraussichtlichen Zuschussbedarf von rd. 459 T€ verursachen, erwarten wir im Bereich der Bauunterhaltung im kommenden Jahr ein aus Steuermitteln abzudeckendes Defizit in Höhe von 1,23 Mio. €. In letztgenanntem Betrag sind u.a. 500 T€ für not-

wendige Sanierungsmaßnahmen am Kindergartengebäude Rondell, 167 T€ für Brandschutzmaßnahmen am Stadthaus, 50 T€ für die Sanierung des Backhauses und Backofens in Lardenbach sowie 50 T€ für die Renovierung der Herrentoilette in der MZH Queckborn enthalten.

Im kommenden Jahr ist auch wieder das Grünberger Schaufenster vorgesehen. Hierfür sind in den Ansätzen bei dem Produkt 57302 entsprechende Mittel enthalten. Ebenfalls eingeplant mit einem städtischen Kostenanteil von 30 T€ bei erwarteten Erträgen von 5 T€ ist eine Fortführung des Stadtfestes.

Einen augenfälligen Anstieg der Personalaufwendungen verzeichnen wir im Haushaltsentwurf 2023 bei dem Bau- und Servicehof. An dieser Stelle bilden sich die stetig steigenden Anforderungen an unser Personal ab, sei es für die wachsende Zahl von Liegenschaften oder die zahlreichen publikumswirksamen Veranstaltungen. Zusätzliche Mittel sind hier u.a. für eine Teilzeitstelle zur Betreuung der neugeschaffenen touristischen Einrichtungen und die Pflege im Brunntal vorgesehen.

Einen Rekordüberschuss von rd. 13,2 Mio. € verzeichnen wir für 2023 bei dem Steuerprodukt 61101. Hiermit können wir unseren erwarteten Fehlbedarf zwar begrenzen, jedoch zu meinem Bedauern keinen vollständigen Haushaltsausgleich erreichen.

Mit 9,6 Mio. € erreicht die Schlüsselzuweisung eine bisher nicht gekannte Größenordnung, was der deutlich angehobenen Finanzausgleichsmasse 2023 zu verdanken und zum Teil wohl auf den sogenannten "Biontech-Faktor" zurückzuführen ist. Die notwendigen

Anhebungen unserer städtischen Steuerhebesätze erbringen in der Summe einen Mehrertrag von 755 T€, so dass die Steuererträge unter Zeile 5 ebenfalls eine Rekordhöhe von 16,6 Mio. € erreichen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit einer Anhebung der Steuersätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer auf jeweils 400 % sowie der Grundsteuer B auf 500 % befinden wir uns im interkommunalen Vergleich jeweils im Mittelfeld. Ich halte diese Werte daher für absolut vertretbar.

Die Aufwandsansätze für die Kreis- und Schulumlage basieren auf den für 2022 gültigen Hebesätzen von 33,4 bzw. 18,1 Prozentpunkten. Da auch der Landkreis Gießen von der steigenden Finanzausgleichsmasse profitiert, besteht an dieser Stelle ggf. noch Verbesserungspotential für den städtischen Haushaltsplan.

In Anbetracht der hohen Investitionsauszahlungen der Folgejahre müssen wir für die zur notwendigen Gegenfinanzierung einzuplanenden Kreditaufnahmen bei dem Produkt 61201 auch entsprechende Zuwächse bei den Zinsaufwendungen vorsehen. Ob diese allerdings ausreichend sein werden, vermag aus heutiger Sicht im Hinblick auf die aktuellen Turbulenzen an den Finanzmärkten niemand vorherzusagen. So wies vor einigen Tagen ein Finanzdienstleister darauf hin, dass kommunale Investitionen derzeit mit einem Zinssatz finanziert werden müssen, der im Januar noch völlig undenkbar war. Auch an dieser Stelle verbirgt sich somit für die städtische Finanzplanung ein latentes Kostenrisiko.

Der Stellenplan sieht für 2023 weitere Ergänzungen und Anpassungen vor. Detaillierte Informationen hierzu bleiben den Haushaltsberatungen vorbehalten.

Lassen Sie mich nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Schluss meiner Ausführungen noch kurz auf die Ansätze im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für 2023 eingehen.

Bei erwarteten Gesamterträgen von 1,20 Mio. € und Gesamtaufwendungen von 1,19 Mio. € schließt der Erfolgsplan im Wirtschaftsjahr 2023 mit einem voraussichtlichen Jahresüberschuss von rd. 15 T€ ab. Voraussetzung für das Erreichen dieses Ansatzes auf der Ertragsseite ist allerdings Ihre Zustimmung zur Anpassung der Wassergebühren, welche im Anschluss unter TOP 13 zur Beratung ansteht. Nachdem die Gebührensätze bei der Wasserversorgung seit der letzten Anpassung im Jahre 2013 nunmehr über einen Zeitraum von 9 Jahren stabil gehalten werden konnten, ergibt sich infolge der allgemeinen Kostensteigerungen auch an dieser Stelle als Ergebnis der Neukalkulation die Notwendigkeit einer moderaten Anhebung der Gebührensätze.

Der investive Vermögensplan sieht für das Wirtschaftsjahr 2023 mit rd. 1,07 Mio. € erneut ein relativ hohes Investitionsvolumen vor. Hiervon entfallen als größte Positionen 503 T€ auf die Erneuerung eines Teilabschnittes in der Seenalstraße in Lardenbach sowie 394 T€ auf Erneuerungsmaßnahmen in Bereich der Kernstadt.

Die Umsetzung der vorgesehenen Vorhaben bedingt für das Wirtschaftsjahr 2023 aller Voraussicht nach eine Darlehensaufnahme bei den Stadtwerken in Höhe von 966 T€.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 wurde von der Betriebskommission in ihrer Sitzung am 02. November 2023 ausführlich beraten und einstimmig beschlossen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

anfangs sagte ich ja, dass wir mit einem blauen Auge nochmal davongekommen sind. Daher möchte ich noch aus gegebenem Anlass an dieser Stelle mein Augenmerk auf die Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebund vom 27.10.22 zur aktuellen Steuerschätzung lenken. Die dortige Einschätzung von Herrn Geschäftsführer Dr. Landsberg enthalten u.a. die nachfolgenden Aussagen:

- Stehen vor der größten Finanzkrise der Städte und Gemeinden seit Bestehen der Bundesrepublik
- Zeitenwende für die Kommunalfinanzen
- Die Städte und Gemeinden steuern auf eine enorme Finanzkrise zu
- In den Städten und Gemeinden werden Haushaltslöcher nie dagewesenen Ausmaßes geschlossen werden müssen

Als Schlussfolgerung kommt Herr Dr. Landsberg zu der Aussage, dass **„es dringend erforderlich ist, in der Konsequenz Leistungsversprechen der öffentlichen Hand zu priorisieren und möglicherweise auch zu revidieren“**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

am Ende meiner ersten Haushaltsrede möchte ich vorab meinen Mitarbeitern der Stadtverwaltung und den Magistratsmitgliedern danken, die mir seit meinem Amtsbeginn mit Rat und Tat zur Seite standen und stehen.

Ich wünsche uns allen für die Zukunft eine sachdienliche Beratung in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung. Nehmen Sie die Ihnen obliegende Verantwortung zum Wohle unserer Bürger und unserer Stadt wahr, beraten Sie das Ihnen vorliegende Zahlenwerk konstruktiv und finden Sie für die notwendigen Entscheidungen zur Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit unserer Heimatstadt einen möglichst breiten Konsens.

Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit.



# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-229/2022

- öffentlich -

Datum: 05.10.2022

Aktenzeichen	23 20 23
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Natalie Becker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.10.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:  Ortsbeirat  Ortslandwirt  Jagdgenossenschaft

### **Betreff: Satzung über die Aufhebung von Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstück 41/1, 43, 44 und 57**

#### Beschlussvorschlag:

1. Die gefassten Beschlüsse des Magistrats vom 11. April 2022, des Haupt- und Finanzausschusses vom 03. Mai 2022 sowie der Stadtverordnetenversammlung vom 05. Mai 2022 werden insgesamt aufgehoben.
2. Der nachstehenden Satzung über die Aufhebung von Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg wird zugestimmt.

### **Satzung über die Aufhebung von Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstücke 41/1, 43, 44 und 57**

#### **hier: Veräußerung**

Aufgrund des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 15. November 2022 die nachstehende Satzung über die Aufhebung der Wegeparzellen in der Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstücke 41/1, 43, 44 und 57 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die in der Gemarkung Grünberg gelegenen Wegeparzellen Flur 29 Flurstücke 41/1, 43, 44 und 57 werden aufgehoben. Die Parzellen verlieren damit die Eigenschaft als Weg.

#### **Artikel II**

Diese Satzung wird gemäß § 5 HGO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtswirksam.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER  
STADT GRÜNBERG

gez.  
Marcel Schlosser  
Bürgermeister

Begründung:

Herr Edwin Theiß hat durch Kaufvertrag vom 21. März 2019 (UR-Nr. 136/2019 des Notars Otto Kratz, Grünberg) das Grundstück Gemarkung Lumda Flur 5 Flurstück 85/1 (Grundstück im zukünftigen Gewerbegebiet Lumda) an die Stadt Grünberg verkauft. In dem seinerzeitigen Kaufvertrag hat sich die Stadt Grünberg verpflichtet, diverse Grundstücke in den Gemarkungen Lumda, Beltershain und Grünberg an Herrn Theiß noch zu veräußern. Unter anderem handelt es sich auch um die Wegeparzellen der Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstücke 41, 43, 44 und 57.

Vor Veräußerung ist die Genehmigung der Kommunalaufsicht hierzu einzuholen. Voraussetzung hierfür ist, dass zunächst eine Aufhebungssatzung für die vorgenannten Wegeparzellen beschlossen werden muss. Danach kann die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beantragt werden.

Vor der Sitzungsrunde im Frühjahr wurden sowohl der Ortsbeirat, der Ortslandwirt und die Jagdgenossenschaft um Stellungnahme gebeten. Der Ortslandwirt hatte den Verkauf der Wegeparzellen Flur 29 Flurstücke 41 und 43 abgelehnt, weil dadurch andere Flurstücke gar nicht mehr oder schlechter zu erreichen seien. Dieser Stellungnahme hatte sich auch der Jagdvorsteher angeschlossen.

Die Aufhebungssatzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung vom 05. Mai 2022 nur für die Wegeparzellen Gemarkung Grünberg Flur 29 Flurstücke 44 und 57 beschlossen. Wegen den weiteren Wegeparzellen wurde seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Aufhebungssatzung nicht zugestimmt aufgrund der vom Ortslandwirt und dem Jagdvorsteher versagten Zustimmung zum Verkauf mit der Auffassung, dass man diese Entscheidungen nicht einfach übergehen dürfe.

Am 18. Mai 2022 fand eine Ortsbesichtigung der vorgenannten Wegeparzellen statt. Unter anderem waren an dieser Ortsbesichtigung Herr Bürgermeister Schlosser, Herr Ortslandwirt Henning Schäfer, Herr Jagdvorsteher Stefan Bück und Herr Edwin Theiß sowie weitere Personen anwesend. Anlässlich dieser Ortsbesichtigung haben alle Anwesenden einvernehmlich vereinbart, dass der Entwidmung und Aufhebung der Wegeparzellen Flur 29 Flurstücke 43, 44 und 57 mit Ausnahme des Stückes der Wegeparzelle Flur 29 Flurstück 41 bis zur Gabelung der Wegeparzelle Flur 27 Flurstück 148 zugestimmt wird. Dieser Teil muss nach Meinung aller Anwesenden für alle frei zugänglich erhalten bleiben (siehe rote Markierung).

Damit dieser Teil der Wegeparzelle Flur 29 Flurstück 41 entwidmet werden kann, wurde das Vermessungsbüro Vollmer mit der Vermessung beauftragt. Die Vermessung des Grundstücks Flur 29 Flurstück 41 ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Wegeparzelle, die sich über der Gabelung der Wegeparzelle Flur 27 Flurstück 148 befindet, trägt nunmehr die Bezeichnung „Flurstück 41/1“.

Damit die Aufhebungssatzung insgesamt für alle vier Wegeparzellen erfolgen kann, werden die bereits gefassten Beschlüsse rein vorsorglich aufgehoben.

Es wird daher gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Keine Relevanz

Anlage(n):

- 1 Lageplan
- 2 Lageplan mit der zu erhaltenden Teilfläche
- 3 Lageplan nach Vermessung

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Natalie Becker



In den Rödern

1/1

128/1

Am Weinberg

Am

Reinhardshainer

13

Weg

4/1

Bf

104

103

44

Am

Reinhardshainer

7

6

weg

107

14/1

12/1

12/1

10

9

8

99

50

62

63

51

61

116

52

60

115

64

An der Neuwie

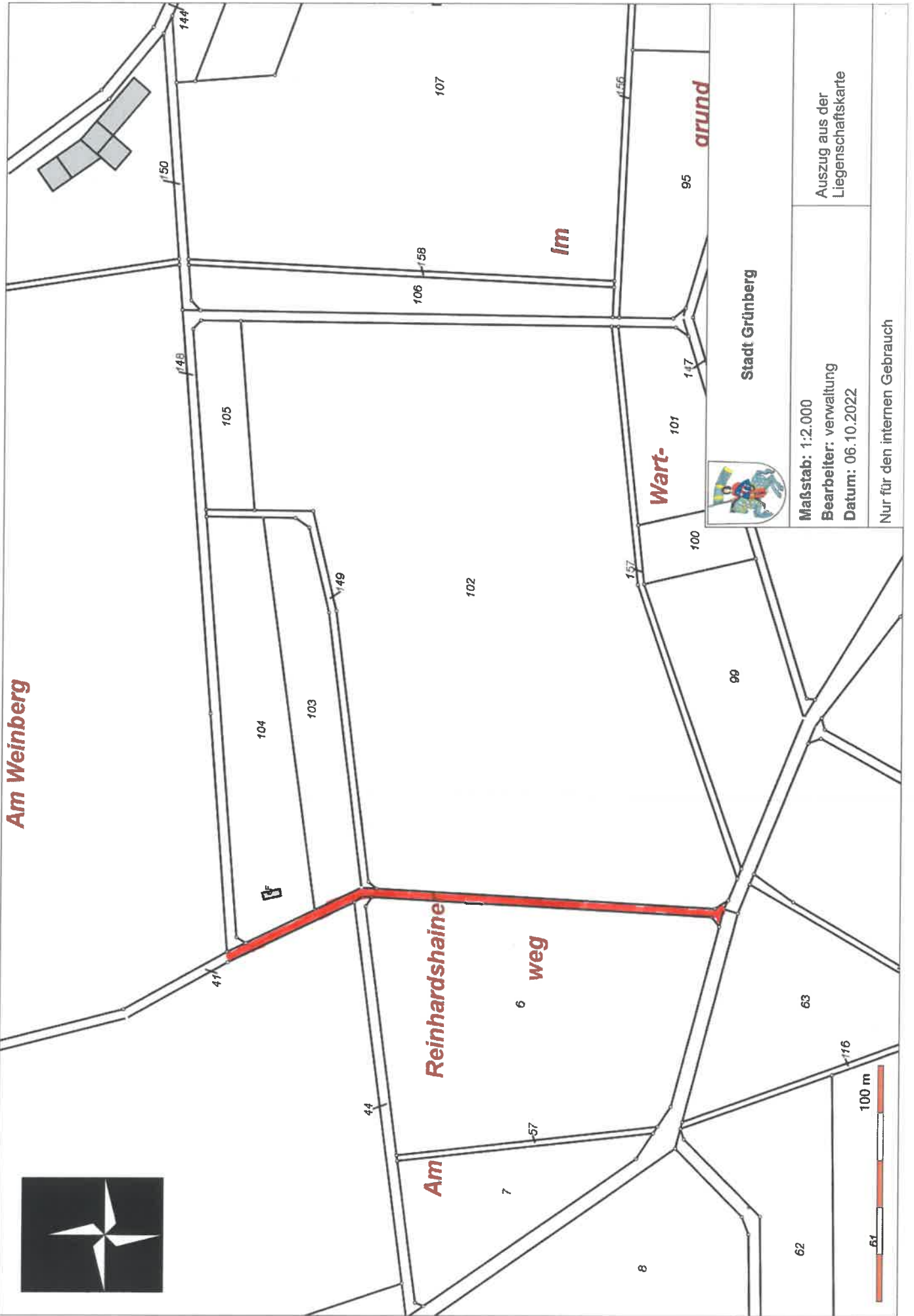
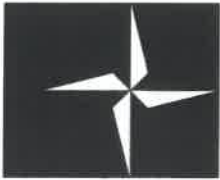
1:2.500<sup>0</sup>

53

100 m



Am Weinberg



Stadt Grünberg

Maßstab: 1:2.000  
Bearbeiter: verwaltung  
Datum: 06.10.2022

Auszug aus der  
Liegenchaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Rödern

1/1

43

128  
1

Am Weinberg

5

41  
1

iner

4  
1

104

103

149

44

Am

7

57

Reinhardshainer

41  
2

6

weg

8

62

63

116

61

102

157

100

99

Wa

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-230/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 12.10.2022

Aktenzeichen	74 12 05
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Sabine Möbus

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Campingplatz Spitzer Stein in Grünberg;  
hier: Erhöhung der Campinggebühren und der Stromkosten**

Beschlussvorschlag:

Die Gebühren für das Durchgangscamping werden ab 01. März 2023 wie folgt erhöht:

**Dauercamping:**

Die Stellplatzgebühren für den Campingplatz Spitzer Stein werden ab der Campingfähigkeit 01. April 2023 (Beginn des neuen Campingjahres) von 565,00 Euro jährlich um 150,00 Euro jährlich (pro Dauerstellplatz) erhöht. Hierzu kommt dann noch die jährliche Umlage der Müllkosten.

Die Stromkosten werden ab sofort (Abrechnung 2023) von 0,60 Euro pro kwh auf 1,00 pro kwh erhöht.

**Durchgangscamping:**

Die Gebühren für das Durchgangscamping werden ab 01. März 2023 wie folgt erhöht:

Erwachsene pro Person / Nacht	von	4,30 Euro	auf	6,00 Euro
Kinder bis 16 Jahre / Nacht	von	3,00 Euro	auf	5,00 Euro
Stellplatz pro Tag (inkl. Auto)	von	4,30 Euro	auf	6,00 Euro
Anschlussgebühr Strom	von	3,00 Euro	auf	5,00 Euro
Müllgebühr pro Tag	von	1,50 Euro	auf	3,00 Euro
Müllgebühr pro Woche	von	7,00 Euro	auf	15,00 Euro
Zelt / Fahrrad pro Tag	von	3,00 Euro	auf	6,00 Euro
Waschmaschinen / Trockner Münzen	von	3,00 Euro	auf	5,00 Euro

Begründung:

Seitens der Finanzabteilung wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich Camping ein Minus (Zuschussbedarf) in Höhe von 30.000 Euro besteht. Dieser soll durch die Erhöhung der Stellplatzgebühren ausgeglichen werden.

Im Bereich der Stromkosten erfolgt eine Preisanpassung, die sowohl den gestiegenen Preisen als auch dem hierfür entstehenden Aufwand Rechnung tragen soll

Bei den vorgeschlagenen Gebühren für die Durchgangscamper gibt es keine Rabatte (ADAC, CCI) mehr.

Aus den vorgenannten Gründen wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen bei Produkt 55102 von ca. 40.000 Euro

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Sabine Möbus



# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-241/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Aktenzeichen	10 20 39
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Gabriele de Jager

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	01.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

### **Betreff:**

### **Ortsrecht;**

**Neufassung der Benutzungsordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg**

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am .... diese Benutzungs- und Gebührenordnung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg beschlossen:

## **Benutzungs- und Gebührenordnung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg**

### **§ 1 Bereitstellung**

Die Stadt Grünberg stellt die nachstehenden Dorfgemeinschaftshäuser sowie Sport- und Kulturhallen als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und die allgemeine Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Beltershain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Göbelnrod
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Harbach
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lardenbach/Klein-Eichen
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lehnheim
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lumda
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Reinhardshain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Weickartshain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Weitershain
- das Dorfzentrum im Stadtteil Queckborn
- die Mehrzweckhalle im Stadtteil Queckborn
- die Sport- und Kulturhalle im Stadtteil Stangenrod

### **§ 2 Benutzungsrecht**

1. Jede/r volljährige Einwohner/in der Stadt sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Stadt Grünberg (nachstehend Benutzer/in genannt) ist zur Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
2. Auf schriftlichen Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.
4. Der/die Benutzer/in darf die öffentlichen Einrichtungen nur für Teilnehmer zugänglich machen, die erwarten lassen, dass durch sie bei der stattfindenden Veranstaltung
  - nicht das geltende Recht verletzt wird,
  - Personen oder Sachen nicht beschädigt werden
  - die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
  - das Ansehen der Stadt Grünberg nicht beschädigt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.

5. Werden Umstände nach Abs. 4 nach Anmeldung der Veranstaltung und nach Zusage der Benutzung der betreffenden Einrichtung bekannt, kann die Stadt die Nutzungszusage entschädigungslos widerrufen.
6. Für die Veranstaltung von Disco-Abenden örtlicher Vereine gilt die Regelung, dass pro Stadtteil jährlich zwei Veranstaltungen genehmigt werden können. Ausnahmegenehmigungen (z.B. Vereinsjubiläum) sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Grünberg zu beantragen.

### **§ 3 Überlassung der Räume**

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Sport- und Kulturhallen mit ihren Einrichtungen werden von dem Magistrat der Stadt Grünberg verwaltet.

Durch den/die Hausmeister/in ist mit dem/der Benutzer/in ein Nutzungsvertrag im Voraus abzuschließen. Hierbei ist der entsprechende Vordruck der Stadt Grünberg zu verwenden. Die Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt sind in diesem Vertrag im Voraus festzulegen. Die Nebenkosten werden nach der Benutzung ermittelt und abgerechnet.

2. Das Hausrecht über die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Sport-, Mehrzweck- und Kulturhallen übt der Magistrat der Stadt Grünberg und in seinem Auftrag der/die zuständige Hausmeister/in oder ein/e Beauftragte/r der Stadt Grünberg aus.
3. Zuständig für die Überlassung der Räumlichkeiten ist der Magistrat der Stadt Grünberg bzw. die von ihm beauftragten Hausmeister/innen.  
Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Überlassung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Grünberg zu richten. Anträge auf einmalige Überlassung sind möglichst 14 Tage vor der Veranstaltung bei den zuständigen Hausmeistern /innen zu stellen.

**Für Hochzeiten, Jubiläen und Konfirmationen können die Anträge maximal 1 Jahr vor dem jeweiligen Ereignis gestellt werden.**

Hierbei gilt die Reihenfolge des Antragseinganges.

4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Werden die Räumlichkeiten nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der/die Antragsteller/in spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung dem/der zuständigen Hausmeister/in mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, das festgesetzte Entgelt zu zahlen.
6. Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt.
7. Im Fall einer Einzelveranstaltung hat der der/die Benutzerin keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, in denen die Räume für regelmäßige Überlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, es handelt sich um die Einzelveranstaltung einer Privatperson bzw. eines Vereins der Großgemeinde Grünberg.

**Sporttreibende Vereine, die an bereits festgelegten Tagen Punktspiele austragen, haben jedoch Vorrang auf Überlassung (Terminschutz).**

Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der/die Benutzer/in gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

8. Der/die Benutzer/in kann sein Recht auf Überlassung ohne Zustimmung des Magistrates nicht auf Dritte übertragen. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unter zu vermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
9. Benutzer/innen, die eine Zusage zu einer regelmäßigen Nutzung haben (Vereine) können die Einrichtungen unbeschadet den Regelungen in Abs. 7 an den festgelegten Tagen nutzen. **Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung des/der Hausmeister/in. Bei Zuwiderhandlungen kann der Magistrat die gegebene Zusage für die regelmäßige Nutzung widerrufen.**

#### **§ 4 Benutzungsbedingungen, Pflichten des Benutzers**

1. Den Benutzern/innen der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Grünberg ist die Darstellung oder Verbreitung von rechts- oder linksextremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.

Ein Verstoß hiergegen wird mit einem sofortigen Verweis aus der Gemeinschaftseinrichtung durch den/die Hausmeister/in oder die/den Beauftragte/n der Stadt Grünberg und gegebenenfalls einem weiteren Hausverbot geahndet.

Die Stadt Grünberg behält sich auch vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die extremistischen Parteien oder anderen extremistischen Organisationen angehören, der extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.

2. Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen besonders pfleglich zu behandeln. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, den Weisungen des/der zuständigen Hausmeisters/in Folge zu leisten und festgelegte Auflagen zu erfüllen, andernfalls kann die Verweisung aus der Gemeinschaftseinrichtung erfolgen (siehe Hausordnung).
3. Der/die Benutzer/in erkennt die Benutzungsordnung an und ist verpflichtet, auch für ihre Beachtung durch Teilnehmer/innen und Besucher/innen zu sorgen.
4. Der/die Benutzer/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes und stellt seinerseits die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstigen Beauftragten.
5. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Mehrzweck-, Sport- und Kulturhallen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten und Beauftragten haften nicht für die gefahrlose Benutzung der Räumlichkeiten, auch nicht für durch Naturgewalt oder durch unvorhersehbare Ereignisse eintretende Schäden.

Der/die Benutzer/in trägt die Haftung für alle Schäden, die diesen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Diese Haftung des/der Benutzer/in erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung gegen die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten mit Erfolg geltend machen. Auch hat der/die Benutzer/in die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Prozesskosten freizustellen. Weiterhin ist der Einwand der mangelhaften Prozessführung ausgeschlossen.

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt Grünberg unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Stadt bzw. dem/der zuständigen Hausmeister/in anzuzeigen.

Der/die Benutzer/in haftet der Stadt Grünberg für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar, den technischen Anlagen oder an sonstigen Einrichtungen. Sie/Er hat auch für die Schäden einzustehen, die von den Besuchern/innen der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt waren oder nicht.

Die Stadt Grünberg ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten des/der Benutzers/in bzw. Verursacher/in vorzunehmen.

Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die übrigen, für den vereinbarten Zweck nicht freigegebenen Räumlichkeiten im Bereich dieser Gemeinschaftseinrichtungen auf keinen Fall benutzt werden.

**Für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten hat der/die jeweilige Benutzer/in zu sorgen. Dies gilt auch für Vereine, die ihren Übungsbetrieb in den Gemeinschaftsräumen betreiben. Bei Nichteinhaltung werden die Räumlichkeiten auf Kosten des/der jeweiligen Nutzer/in durch Beauftragte der Stadt gereinigt und den jeweiligen Nutzern/innen in Rechnung gestellt.**

6. Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird von der Stadt Grünberg nicht übernommen.

7. Werden in den Räumen, die nicht im Rahmen der Schankwirtschaft konzessioniert sind, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat der/die Benutzer/in die erforderliche Ausschankerlaubnis eigenständig zu beantragen.
8. Für öffentliche Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen von dem/der Benutzer/in einzuholen.
9. Der/die Benutzer/in ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
10. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Aus Gründen des Umweltschutzes ist jegliche Benutzung von Einwegkunststoffgeschirr und – bestecken untersagt.
12. Rauchen, offenes Feuer und Tischfeuerwerk sind in den Einrichtungen strengstens untersagt. Tischdekorationen und Dekorationsartikel müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen. Das Anbringen der Dekoration hat so zu erfolgen, dass keine dauerhaften Schäden entstehen. Angebrachte Dekorationen sind rückstandlos zu entfernen.

## **§ 5 Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

1. Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, ist die Benutzung der Küche im Nutzungsentgelt enthalten.
2. Das laut Inventarverzeichnis vorhandene Küchengeschirr wird am Tag vor der Veranstaltung von dem/der zuständigen Hausmeister/in übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem/der Hausmeister/in übernommen.
3. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem/der Benutzer/in zu ersetzen.
4. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von dem/der zuständigen Hausmeister/in ausgehändigt und sind ihm/ihr spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr wieder zurückzugeben.  
Der/die Benutzer/in haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner/ihrer Abwesenheit ordnungsgemäß verschlossen sind.

## **§ 6 Gebührenfreie Benutzung**

Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten wird von den nach § 19 HGO bzw. § 2 dieser Benutzungsordnung Berechtigten nicht erhoben bei

- a. Veranstaltungen von politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Sitzungen kommunaler Körperschaften und deren Fraktionen
- b. allen städtischen Veranstaltungen
- c. dem Übungsbetrieb sporttreibender und kultureller Vereine,
- d. Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern sowie bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Familienabende der Vereine), bei denen auf das Erheben von Eintrittsgeldern verzichtet wird und ausschließlich Vereinsmitglieder anwesend sind.

## **§ 7 Gebührenpflichtige Benutzung**

1. Die Stadt Grünberg erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und Ersatzleistungen nach dem als Anlage beigefügten Benutzungsgebührenverzeichnis. Die entstehenden Stromkosten so-

wie die Wasser- und Abwassergebühren werden nach festgestelltem Verbrauch berechnet.

Wird die Einrichtung von dem/der Nutzer/in bereits am Tag vor der Veranstaltung zu Vorbereitungen genutzt, wird auch für diesen Tag die Benutzungsgebühr erhoben. Gleiches gilt für den Tag nach der Veranstaltung, wenn die Schlüsselrückgabe an den/die Hausmeister/in nicht bis 12.00 Uhr erfolgt.

2. Unbeschadet dessen, ob nach dem Benutzungsgebührenverzeichnis oder § 6 ein Benutzungsentgelt zu zahlen ist, sind mit Ausnahme von § 6 a, b und c die Kosten für Strom, sowie Wasser- und Abwassergebühren zu erstatten.
3. Bei Verlust oder Bruch von Geschirr wird die Ersatzbeschaffung dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.
4. Für das Verleihen von Geschirr, Tischen und Stühlen werden Ausleihgebühren nach dem Benutzungsgebührenverzeichnis erhoben. Die Ausleihfrist beträgt maximal 3 Tage. Längere Ausleihfristen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Grünberg – Liegenschaftsamt -.  
Bei Verlust oder Beschädigung wird dem/der Benutzer/in die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur in Rechnung gestellt.
5. **Jeder Benutzer/in ist für die Entsorgung des bei seiner Veranstaltung anfallenden Mülls zuständig. Hierfür können bei dem/der zuständigen Hausmeister/in gegen Gebühr Müllsäcke erworben werden. Dies gilt auch für Vereine.  
Beim Verlassen der Einrichtung ist der Müll mitzunehmen und privat zu entsorgen.**

## § 8 Sonderregelung

Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen (Faschingsveranstaltungen, Kurse, Trauerfeiern usw.) sowie bei Veranstaltungen, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, ist eine Sondergebühr **und/oder eine Kautions in Höhe von 1.000,00 Euro vom Magistrat festzusetzen**. Der Magistrat ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Veranstaltungen, deren Erlös für karitative oder gemeinnützige Zwecke gespendet wird, kann der Magistrat auf Antrag die Befreiung von den Benutzungsgebühren aussprechen.

## § 9 Anforderung und Zahlung der Gebühren

Über die zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die sonstigen anfallenden Kosten erhält der/die Benutzer/in eine schriftliche Kostenanforderung. Die festgesetzten Entgelte sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Anforderungsschreibens auf eines der darin genannten Bankkonten der Stadtkasse Grünberg zu überweisen.

## § 10 Reinigung

1. Nach der Benutzung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 sind die Räumlichkeiten sowie das benutzte Inventar der Küche und Thekenanlage in einem sorgfältig gereinigten Zustand an den/die Hausmeister/in zu übergeben.
2. Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigt.
3. Die Streu- und Beleuchtungspflicht obliegt dem/der zuständigen Hausmeister/in. Die Verkehrssicherungspflicht wird insofern von der Stadt Grünberg übernommen.

## § 11 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Grünberg das Recht, den/die Benutzer/in ganz oder teilweise von der Benutzung der in § 1 genannten städtischen Einrichtungen auszuschließen. **Je nach Schweregrad des Verstoßes kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.**

## § 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle bisherigen Benutzungsordnungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

### Begründung:

Die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen stammt aus dem Jahr 1999 und wurde in einigen Punkten aktualisiert (rote Passagen). Insbesondere wurde bei der Aktualisierung das Verhalten der Nutzer in bestimmten Bereichen genauer definiert.

Die vorgesehene Erhöhung der Benutzungsgebühren (zuletzt geändert 2008) fällt bedingt durch die gestiegenen Unterhaltungskosten und die immense Preiserhöhung bei den Heizkosten stark aus. Hierzu ist anzumerken, dass die Nebenkosten für Wasser und Strom extra berechnet und von daher den aktuellen Preisen angepasst werden können. Eine separate Erfassung der Heizkosten ist in den städtischen Einrichtungen nicht möglich, so dass die Preiserhöhungen in diesem Bereich in die Benutzungsgebühren mit eingerechnet werden müssen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer angenommenen gleichen Frequentierung der Einrichtungen wie vor der Pandemie würden sich die Gebühreneinnahmen verdoppeln (2019 = 28.000 €, 2018 = 24.000 €).

### Leitbild:

Entspricht dem Leitbild, WS I

### Anlage(n):

1 Benutzungsgebührenverzeichnis 2022

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Gabriele de Jager

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-221/2022

- öffentlich -

Datum: 13.09.2022

Aktenzeichen	82 22 00
Federführender Fachbereich	Kultur, Soziales und Wirtschaft
Bearbeiter/in	Sabine Möbus

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.09.2022	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

### **Betreff:**

**Waldwirtschaftsplan des Forstamtes Wettenberg für das Jahr 2023**

### **Beschlussvorschlag:**

Dem vom Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, vorgelegten Entwurf des Waldwirtschaftsplanes 2023 wird zugestimmt.

### **Begründung:**

Vom Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, wurde der Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für das Jahr 2023 für den Stadtwald der Stadt Grünberg aufgestellt und zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung durch den Waldbesitzer vorgelegt.

Dieser schließt mit einem kalkulierten Fehlbetrag in Höhe von -89.196 €.

Die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen -Wirtschaftsplan Haushalt, Wirtschaftsplan Kostenrechnung, Wirtschaftsplan Forstbetrieb, Wirtschaftsplan Löhne, Liste nach Planobjekten, Liste nach Teilleistung, Hauungsplan nach Planobjekten, Hauungsplan nach Sorten, Hauungsplan nach Art der Nutzung und Pflanzplanung- sind als Anlagen beigefügt.

Der Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 in der Sitzung des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 03.11.2022 vorstellen und zur Beantwortung von auftretenden Fragen zur Verfügung stehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kalkulierter Fehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2023 im Produkt 555.02 = -89.196 €

### **Leitbild:**

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg



Anlage(n):

1 Wirtschaftsplan 2023

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Sabine Möbus

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-249/2022

- öffentlich -

Datum: 19.10.2022

Aktenzeichen	80 30 04/1.1
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

### **Betreff:**

**ÖPNV;**

**Mittelbereitstellung für die Stadtbuslinie Kleener Grimmicher**

### **Beschlussvorschlag:**

Ab dem Haushaltsjahr 2023 werden bei Produkt 54701, Sachkonto 61000000 „Betriebskosten Kleener Grimmicher“ 230.000 € brutto jährlich bereitgestellt.

### **Begründung:**

Im Dezember 2022 endet der derzeitige Vertrag mit dem Busunternehmen Wagner-Sachs. Die Preisanfrage erbrachte das o. g. Ergebnis.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehrausgaben bei dem o. g. Produkt in Höhe von 144.000 € brutto jährlich. Demgegenüber stehen Zuschüsse der VGO bei Produkt 54701, Sachkonto 54230000 in Höhe von 80.000 € brutto. Das Produkt ÖPNV ist umsatzsteuerpflichtig.

### **Leitbild:**

Entspricht dem Leitbild.

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Marcel Schlosser  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ulrike Lux

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-216/2022

- öffentlich -

Datum: 05.09.2022

Aktenzeichen	FB II.II/Din/22 41 00
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Kerstin Dinges

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	12.09.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Erhebung von Hundesteuer durch die Stadt Grünberg;  
hier: Anhebung des Steuersatzes durch Beschluss einer 4. Änderungssatzung mit  
Wirkung zum 01. Januar 2023**

### Beschlussvorschlag:

Der beiliegende Entwurf einer 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Grünberg, welcher eine Anhebung des Regelsteuersatzes von 60 auf **72 €** jährlich bzw. von 600 € auf **720 €** jährlich für gefährliche Hunde zum Inhalt hat, wird mit Wirkung zum 01. Januar 2023 beschlossen.

### Begründung:

Der von der Stadt Grünberg aktuell erhobene Steuersatz von einheitlich 60 € je gehaltenem Hund hat seit dem 01.01.2018 Gültigkeit. Die Stadt Grünberg erhebt damit z.Zt. in etwa den durchschnittlichen Steuersatz im Bereich des Landkreises Gießen. Im aktuellen interkommunalen Vergleich des Landkreises Gießen für das Jahr 2022 liegt der Mittelwert für die Haltung des Ersthundes bei 60,23 €, für den Zweithund bei 94,18 € sowie für den dritten und jeden weiteren Hund bei 123 €.

Die Hundesteuer verfolgt als örtliche Aufwandsteuer neben dem fiskalischen auch einen ordnungspolitischen Zweck. Flankierend mit der Anhebung des Steuersatzes ist beabsichtigt, die bereits seit einigen Jahren aufgestellten Spender für Hundekotbeutel zu ergänzen und zusätzlich an geeigneten Stellen mit speziellen Sammelbehältern für die Kotbeutel zu versehen. Mit der vorgeschlagenen Steueranhebung ist somit auch ein Beitrag zur Vermeidung unerwünschter Kotablagen auf öffentlichen oder privaten Grünflächen und somit zu einem gepflegteren städtischen Erscheinungsbild beabsichtigt.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zu entsprechen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei aktuell rd. 1.100 angemeldeten Hunden im Stadtgebiet wäre die Anhebung mit Mehrerträgen von voraussichtlich rd. 13.000 € jährlich verbunden.

### Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 4. Änderungssatzung Entwurf

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Kerstin Dinges

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-238/2022

- öffentlich -

Datum: 10.10.2022

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / 81 38 25 13
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.10.2022	vorberatend
Betriebskommission der Stadtwerke Grünberg	02.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung;  
hier: Anpassung der Gebührensätze in § 26 Wasserversorgungssatzung (WVS)  
durch Beschluss einer 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2023**

### Beschlussvorschlag:

Durch Beschluss einer 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg mit dem als **Anlage** beigefügten Wortlaut werden die Verbrauchsgebühr in § 26 Abs. 3 von seither 1,75 € auf zukünftig **1,94 €** pro m<sup>3</sup> sowie die monatliche Grundgebühr von seither 3,95 € auf zukünftig **4,21 €** je angeschlossenem Grundstück angehoben. Hierbei handelt es sich jeweils um Nettobeträge. Die geänderten Gebührensätze treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von kostendeckenden Benutzungsgebühren verpflichtet. § 121 Abs 8 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) enthält ferner für Eigenbetriebe den Wirtschaftsgrundsatz, wonach das wirtschaftliche Unternehmen so zu führen ist, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird und möglichst einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwirft. Eine vergleichbare Bestimmung enthält § 11 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG), wonach für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes zu sorgen ist.

Anhand der als **Anlage** beigefügten Neukalkulation der Wassergebühren wird als Handlungsempfehlung vorgeschlagen, für den Kalkulationszeitraum ab 2023 die Verbrauchsgebühr von seither 1,75 auf zukünftig **1,94 €** pro m<sup>3</sup> sowie die monatliche Grundgebühr von seither 3,95 € je angeschlossenem Grundstück auf zukünftig **4,21 €** anzuheben. Zur weiteren Begründung wird auf die Berechnungen und ausführlichen Erläuterungen in der beigefügten Gebührenkalkulation vom 28.09.2022 verwiesen.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zu entsprechen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die neu kalkulierten Gebührensätze werden benötigt, um auch in den zukünftigen Wirtschaftsjahren eine vollständige Kostendeckung zu gewährleisten bzw. die notwendige Umsatzrentabilität zur Teilfinanzierung der notwendigen Ersatzinvestitionen bei den Stadtwerken Grünberg zu ermöglichen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation Wasser 2022
- 2 3. Änderung zur WVS betr. Gebührenanpassung 2023

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Bernhard Linker

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-239/2022

- öffentlich -

Datum: 10.10.2022

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / 66 20 55 2022
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.10.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung;  
hier: Anpassung der gesplitteten Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser  
in den §§ 24 und 26 der Entwässerungssatzung (EWS) durch Beschluss einer  
2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2023**

### Beschlussvorschlag:

Durch Beschluss einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grünberg mit dem als Anlage beigefügten Wortlaut werden die Gebührensätze für die Einleitung von Niederschlagswasser in § 24 Abs. 1 von seither 0,53 € auf zukünftig **0,55 €** pro qm sowie für die Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in § 26 Abs. 1 von seither 2,90 € auf zukünftig **2,93 €** ( mit Kläranlagenanschluss) bzw. von 2,18 auf **2,20 €** (ohne Kläranlagenanschluss) pro cbm angehoben. Die geänderten Gebührensätze treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von kostendeckenden Benutzungsgebühren verpflichtet. Die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung wurden letztmals im Jahre 2017 kalkuliert und mit Wirkung vom 01.01.2018 angepasst. Nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren erfolgt nunmehr gemäß § 10 Abs. 2 KAG turnusmäßig eine Neuberechnung der kostendeckenden Gebührensätze unter Zugrundlegung der im Haushaltsentwurf für 2023 ff. fortgeschriebenen Ertrags- und Aufwandspositionen.

Die als Anlage beigefügte Neukalkulation der Abwassergebühren weist als Handlungsempfehlung eine moderate Anhebung der Gebührensätze von seither 0,53 auf zukünftig 0,55 € pro m<sup>2</sup> versiegelte Fläche für die Niederschlagswassergebühr sowie von seither 2,90 auf zukünftig 2,93 € pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch für die häusliche Schmutzwassergebühr aus. Zur weiteren Begründung wird auf die Berechnungen und Erläuterungen in der beigefügten Gebührenkalkulation vom 05.10.2022 verwiesen

Der in § 26 Abs. 1 Buchstabe b) zusätzlich ausgewiesene Gebührensatz bei einer notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung kommt in der Praxis kaum mehr zum Tragen und hat insoweit bei der Neukalkulation keine Auswirkungen. Dieser Gebührensatz wird mit dem vorgesehenen Abschlag von 25 % zu dem Gebührensatz unter Buchstabe a) ebenfalls entsprechend von bisher 2,18 auf zukünftig 2,20 € pro m<sup>3</sup> angepasst.

Kein Anpassungsbedarf ergibt sich für den in § 28 EWS enthaltenen Gebührensatz für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Gruben. Der seitherige Gebührensatz von 44,00 € pro m<sup>3</sup> ist hier nach den aktuellen Rechnungsbelegen noch kostendeckend.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zu entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die neu kalkulierten Gebührensätze werden benötigt, um auch in den zukünftigen Haushaltsjahren gemäß der Vorgabe des § 10 KAG eine vollständige Kostendeckung für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung zu gewährleisten

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Neukalkulation Abwassergebühren 2022
- 2 2. Änderung zur EWS betr. Gebührenanpassung 2023

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Bernhard Linker



# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-234/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 20.10.2022

Aktenzeichen	371219/3.0
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Bianka Kösters

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Fachliche Antragsprüfung der Landkreise im Rahmen der Brandschutzförderung  
Umsetzung der Brandschutzförderrichtlinie und der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren:  
hier: Beschaffung HLF10 für die Kernstadtfeuerwehr Grünberg**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Grünberg stimmt dem geänderten Verfahrensweg und der Finanzierung des HLF10 für die Kernstadtfeuerwehr Grünberg zu.

Begründung:

Am 27.06.2022 wurde fristgemäß ein Antrag auf Aufnahme in die Prioritätenliste des Landkreises Gießen für ein HLF10 der Kernstadtfeuerwehr Grünberg gestellt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde uns durch Herrn KBI Mario Binsch am 29.08.2022 mitgeteilt, dass sich die Förderrichtlinien gemäß dem Erlass des HMDI vom 10.06.2022 geändert haben.

Gekürzt sagt der Erlass aus, dass nur die Fahrzeugtypen, die in der FwOV aufgeführt sind, gefördert werden. Für die Kernstadtfeuerwehr würde hier nur ein Fahrzeug vom Typ „Staffellöschfahrzeug“ gefördert werden. Dieses hat eine zulässige Gesamtmasse von 16 Tonnen und ist für den benötigten Einsatzzweck (zweites Fahrzeug im Löschzug) zu schwer und zu groß.

Das bedeutet für die Stadt Grünberg, dass Herr KBI Binsch ein weiteres Fahrzeug in der Kernstadtfeuerwehr für erforderlich hält (d.h. das HLF10 mit unserer Begründung und dem Beschluss der Stadtverordneten als einsatztaktisch sinnvoll erachtet), jedoch aufgrund des beigefügten Erlasses klargestellt wird, dass nur die Fahrzeuge gemäß FwOV gefördert werden, die dort benannt sind und Herr KBI Binsch daher das HLF10 nicht in die Prioritätenliste des Landes sowie des Landkreises aufnehmen darf (dieses Verfahren ist neu).

Herr KBI Binsch rät der Stadt Grünberg dazu, einen Antrag zur Kreisförderrichtlinie des Landkreises Gießen zu stellen. Herr KBI Binsch könnte dann dem Kreisausschuss empfehlen unsere Maßnahme zu fördern.

Die Entscheidung trifft jedoch dann der Kreisausschuss, nachdem wir das Fahrzeug angeschafft haben und die Rechnungen dem Landkreis Gießen vorgelegt haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Grünberg bedient sich der Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH, Inh. Oliver Lang, Al-denhovener Str. 11, 52428 Jülich, die die komplette Begleitung der Ausschreibungs- und Beschaf-fungsmaßnahme übernimmt. Der als HAR noch verfügbare Planansatz aus 2021 in Höhe von 15.000,00 € reicht für notwendigen Planungen im Jahre 2023 noch aus.

Die Beschaffung sollte im Haushaltsplan 2023 bereits abgebildet werden. Es wird daher vorge-schlagen für 2023 eine Verpflichtungsermächtigung und für das Haushaltsjahr 2024 einen entspre-chenden Auszahlungsansatz über 400.000,00 € vorzusehen. Im Haushaltsjahr 2025 könnte dann ein Antrag gem. der Kreisförderrichtlinie erfolgen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Förderrichtlinie LKGI\_Endgültige Fassung
- 2 Fachliche Antragsprüfung der Landkreise im Rahmen der Brandschutzförderung

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Bianka Kösters

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Gießen an die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen mit Ausnahme der Sonderstatusstadt Gießen zur Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Der Kreisausschuss beschließt zur Gewährung von Zuwendungen nachstehende Neufassung der Richtlinien:

## **1 Ziel der Förderung:**

- 1.1 ist der Anreiz zu Beschaffungen, die unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden. Dazu zählen auch gemeinsame Beschaffungsaktionen von Kommunen mit dem Ziel, aufgrund der gemeinsamen Bestellung das wirtschaftlich günstigste Angebot nutzen zu können.
- 1.2 ist die Unterstützung von Beschaffungen einer an die örtlichen Verhältnisse angepassten, bedarfsorientierten Ausrüstung der Feuerwehren (Bedarfs- und Entwicklungsplan), zur Sicherstellung
  - des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe
  - des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe
  - des Katastrophenschutzes
  - des Schutzes der Einsatzkräfte
- 1.3 ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren.
- 1.4 ist es, dass der Landkreis Gießen mit der Gewährung dieser Förderung seiner Ausgleichs- und Steuerungsfunktion gegenüber den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen nachkommt.
- 1.5 ist die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge, die nicht oder nur nachrangig auf der Prioritätenliste des Landkreises Gießen für mögliche Landeszuwendungen aufgeführt worden sind.

## **2 Grundsätzliches und Verfahren**

- 2.1 Nicht gefördert werden:
  - Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrräumen sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus einschließlich der vom Land Hessen anerkannten Sondereinrichtungen.
  - Maßnahmen zur Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und die Beschaffung von Betriebsstoffen und Löschmitteln.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 2.3 Zuwendungsanträge sind gemäß dem in der Anlage aufgeführten Formular zu stellen.
- 2.4 Anträge für das folgende Haushaltsjahr müssen bis zum 01. August des laufenden Jahres vorliegen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Entsprechende Fördermittel können somit rechtzeitig in die Haushaltsplanung aufgenommen werden.
- 2.5 Berechnungsgrundlage für die Zuwendung sind dann die tatsächlich entstandenen Kosten der förderfähigen Beschaffungsmaßnahme. Diese sind durch die Vorlage der Rechnung und eines Finanzplanes nachzuweisen und dienen als Grundlage für den Zuwendungsbescheid.
- 2.6 Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens geprüfte Notwendigkeit der Maßnahmen ist durch den Kreisbrandinspektor festzustellen. Die Notwendigkeit orientiert sich an dem von der Kommune beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplan.
- 2.7 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

### **3 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Vorhaben:

- 3.1 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, wenn sie den einschlägigen DIN Normen oder der jeweiligen Technischen Richtlinie Hessen (TRH) entsprechen.
- 3.2 Beschaffung von Feuerschutzkleidung gemäß dem von jeder Kommune abgeschlossenen Rahmenvertrag mit dem jeweiligen Vertragspartner des Feuerwehrfachhandels.
- 3.3 Gemeinsame Beschaffungen von (genormten) feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen.
- 3.4 Gemeinsame Maßnahmen zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren. Dies können unter anderem sein: Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Wettbewerbe, Sachmittel für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Richtlinien des Landkreises Gießen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen sind einzuhalten.
- 3.5 Beschaffung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED). Die AED´s werden pro Kommune einmal mit 1/3 der Anschaffungskosten bezuschusst. Die Höchstsumme wird auf maximal 500,00 € je AED festgesetzt.

### **4 Höhe der Zuwendungen, Art und Umfang der Förderung**

- 4.1 Mögliche Förderungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes des Landkreises Gießen
- 4.2 Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen wird durch den Kreisausschuss getroffen und steht in seinem Ermessen.
- 4.3 Die Zuwendung beträgt bis zu 30 % des Rechnungsbetrages.  
In besonderen Einzelfällen und für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes können hiervon abweichende Zuwendungen gewährt werden.
- 4.4 Die Doppelförderung aus anderen öffentlichen Haushaltsmitteln wird ausgeschlossen. Dies ist im Antragsverfahren zu bestätigen.
- 4.5 Die Zuwendungen werden unter der Maßgabe vergeben, dass die geförderten Fahrzeuge dem Landkreis für Aus- und Fortbildungszwecke auf Kreisebene unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- 4.6 Bei den geförderten Beschaffungsmaßnahmen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Das Vergaberecht ist einzuhalten. Auf § 29 GemHVO (-Doppik 2009; Vwbuchfg. 2009) sowie den Vergabeerlass des Landes Hessen (Gemeinsamer Runderlass vom 01.11.2007, Staatsanzeiger 48/2007, 2386) in seiner jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

### **5 Rückforderung von Zuwendungen**

Wird eine aus Kreismitteln geförderte Maßnahme nicht dem Zweck entsprechend verwendet oder verstößt gegen das Haushalts- und/oder das Vergaberecht, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung ist die Nutzung und Gebrauchsdauer der geförderten Maßnahme zu berücksichtigen. Es erfolgt ein prozentualer Abschlag auf Grundlage der AfA – Tabellen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AV“).

### **6 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 13.04.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Richtlinien für die Gewährung von Kreisbeihilfen zur Förderung des Brandschutzes vom 01.09.1992 (K. A. Drucks. Nr. 1406), die mit Beschluss des Kreistages vom 01.11.1994 (K.A. Drucks. Nr. 404) außer Kraft gesetzt wurden, ihre Gültigkeit. Bereits bestandkräftige Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 13- 65j12-01-22/002

**Versand ausschließlich per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise  
-Kreisbrandinspektorin und  
Kreisbrandinspektoren-

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Meurer  
Durchwahl (0611) 353-1421  
Fax (0611) 353-1426  
E-Mail [Natalie.Meurer@hmdis.hessen.de](mailto:Natalie.Meurer@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 10. Juni 2022

nachrichtlich:

Regierungspräsidien  
64278 Darmstadt  
35390 Gießen  
34112 Kassel  
-Dez. Brand- und Katastrophenschutz-

Hessische Landesfeuerweherschule  
Heinrich-Schütz-Allee 62  
34134 Kassel

**Fachliche Antragsprüfung der Landkreise im Rahmen der Brandschutzförderung**  
Umsetzung der Brandschutzförderrichtlinie und der Verordnung über die Organisation,  
Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

Das erklärte Ziel der Brandschutzförderung in Hessen ist es, nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) die Kommunen bei Ihrem Auftrag zur Sicherung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu unterstützen.

Die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) regelt die grundlegenden Aspekte zum Förderverfahren. Zur fachlichen Prüfung der Zuwendungsanträge hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit gemäß Nr. 1.4 BSFRL wird die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) herangezogen.

Für das bevorstehende Förderjahr 2023 können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis 1. September des laufenden Jahres ihre Zuwendungsanträge auf dem Dienstweg über den Landkreis einreichen. Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft der Landkreis die Anträge in fachlicher Hinsicht sowie auf Vollständigkeit der Unterlagen und gibt eine begründete fachliche Stellungnahme ab.

Weil in der Vergangenheit vielfach Rückfragen zum Zuwendungsantrag erforderlich waren, die bei allen Beteiligten vermeidbaren Mehraufwand verursacht haben, weise ich auf folgendes hin:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die Antragsunterlagen zunächst auf ihre Vollständigkeit geprüft. Grundsätzlich dürfen nach Nr. 4.1 BSFRL unvollständige Zuwendungsanträge von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden. Ich bitte Sie, dies unbedingt zu beachten. Unvollständige Anträge werden daher nicht mehr angenommen und an die Kreise zurückgegeben.

Als Hilfestellung stehen in den Anlagen 3a und 3b der BSFRL Prüflisten für bauliche Maßnahmen und Fahrzeuge zur Verfügung. Die Prüflisten führen alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen auf und müssen sorgfältig ausgefüllt und kontrolliert werden.

Insbesondere die Planunterlagen für Bauvorhaben werden häufig nicht vollständig und maßstabsgetreu eingereicht, sondern nur als Kopien in Größe A 4 bereitgestellt. Zudem wird versäumt, den Antragsunterlagen eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen sowie eine Erklärung zur Förderung des derzeitigen Objektes beizulegen.

- Gegenstand der Förderung nach BSFRL

Grundsätzlich sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die in Nr. 2.1 BSFRL aufgeführt werden. Die Anlagen 1, 1a und 1b (Bau und Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe) sowie die Anlagen 2 und 2a (Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen) beschreiben die Fördermöglichkeiten detailliert.

Auf Grund der begrenzten Fördermittel können über dies keine nach den kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplänen geplanten Fahrzeuge, Abrollbehälter oder Projekte gefördert werden. In Nr. 2.2 BSFRL werden Beispiele für nicht förderfähigen Maßnahmen aufgeführt.

Insbesondere Umbauten und Sanierungen von Feuerwehrhäusern innerhalb des vorhandenen Bestands sind nicht zuwendungsfähig.

Auch Fahrzeugtypen, die nicht in Anlage 2a BSFRL aufgeführt werden, können nicht bezuschusst werden. Die Landkreise werden daher darum gebeten, von der befürwortenden Weiterleitung solcher Zuwendungsanträge abzusehen.

Weiterhin können Zuwendungen nur für Feuerwehrfahrzeuge gewährt werden, die bei kommunalen Feuerwehren stationiert werden sollen. Die Landkreise können hierfür eine Zuwendung beantragen und das Fahrzeug dann der im Antrag aufgeführten Feuerwehr zur Nutzung überlassen. Solche Kreisaneträge sind dann in die Prioritätenlisten

der kommunalen Anträge mit aufzunehmen Die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen für die kreiseigene Verwendung ist, abgesehen von KdoW, nicht möglich.

- Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nach FwOV (Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen)

Bei der fachlichen Prüfung der Zuwendungsanträge wird die Anlage 1 zu § 1 FwOV zu Grunde gelegt. Die daraus resultierenden Angaben zur Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen stellen Richtwerte dar, welche die Mindestanforderungen zur Vorhaltung von Fahrzeugen und Ausrüstung erfüllen. Grundsätzlich soll mit den Fördermitteln ein einheitlicher Mindeststandard erreicht werden, der ohne diese Mittel nicht erreicht werden kann. Aufgrund des begrenzten Budgets, können mit den Fördermitteln nur Fahrzeuge und Ausrüstungen gefördert werden, die zum Erreichen dieses Standards notwendig sind.

Die beantragte Maßnahme muss der Gefährdungseinstufung gerecht werden. Darüber hinaus steht diese im Kontext zu den in allen Schutzbereichen zur Verfügung stehenden Feuerwehrfahrzeugen, da nicht alle Einsatzmittel in allen Ausrückebereichen vorgehalten werden müssen. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Hilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf die Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 Satz 3 FwOV weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Eine hohe Risikoeinstufung allein genügt daher nicht, um ein umfangreiches Fahrzeugkonzept für einen Schutzbereich (i.d.R. Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr) zu begründen. Vielmehr ergänzen sich Ausrückebereiche gegenseitig, sodass die Ausrüstung in sich überschneidenden Bereichen grundsätzlich berücksichtigt werden muss.

Feuerwehren in Ausrückebereichen mit niedriger Risikoeinstufung können eine höherwertige Ausrüstung erhalten, wenn Personalverfügbarkeit und Ausbildungsstand dies rechtfertigen und dadurch notwendige Unterstützung in benachbarten Ausrückebereichen geleistet werden kann. Umgekehrt ist die Ausstattung einer Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr auch bei einer höheren Risikoeinstufung nur so weit sinnvoll, wie es die Personalverfügbarkeit und der Ausbildungsstand zulassen. Pro Löschfahrzeug müssen z.B. unter Berücksichtigung der Ausfallreserve mindestens acht atemschutztaugliche Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung der Ausrüstungsstufe 2 sind in jedem Fall Planungen aufzustellen. Auch hier müssen die Vorgaben der FwOV beachtet werden. Der taktische Wert von einzelnen Fahrzeugen kann nicht alleine durch die Addition kleinerer Fahrzeugtypen kompensiert werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass sich der taktische Wert eines (H)LF 20 nicht durch die wahlweise Kombination von (H)LF 10, StLF 20 oder gar LF KatS ausgleichen lässt.

Abweichungen von der FwOV sind besonders zu begründen und können nur in nachvollziehbaren Ausnahmefällen gefördert werden. Der taktische Wert der Fahrzeuge ist dabei maßgebend.

Wenn eine Kommune planmäßig Aufgaben für eine andere Kommune übernimmt oder nach FwOV notwendige Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 1 oder 2 einschließlich Personal bereitstellt, übersteigt dies regelmäßig die Verpflichtung zur nachbarlichen Hilfe nach § 22 HBKG. Eine planmäßige Unterstützungsleistung oder Aufgabenübernahme bedarf deshalb einer im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern.

Darüber hinaus können im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 4 und 5 HBKG auch Fahrzeuge aus benachbarten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zur Sicherstellung der Ausrüstungsstufen 2 und 3 eingeplant werden. Diese sind in der überörtlichen Planung des Landkreises nach § 5 Abs. 3 FwOV festzulegen. Die Regierungspräsidien werden gebeten, eine gebietsübergreifende Planung dieser Fahrzeuge zu fordern und zu unterstützen.

- Personalstärke und Leistungsfähigkeit nach FwOV

Bei Zuwendungsanträgen ist eine Ausbildungsstatistik aus Florix Hessen für die gesamte Stadt bzw. Gemeinde vorzulegen, welche im Vorfeld durch den Antragsteller im Hinblick auf die Vorgaben nach § 3 Abs. 2 FwOV zu prüfen ist. Es wird darum gebeten, erkennbare Personaldefizite auf Grund mangelnder Datenpflege in Florix Hessen im Vorfeld der Beantragung zu bereinigen. Die mit einem Antrag vorgelegte Ausbildungsstatistik ist Grundlage für die Antragsprüfung, weil die Personalverfügbarkeit und der Ausbildungsstand der betreffenden Feuerwehr mit der vorgesehenen Ausrüstung in Einklang stehen müssen.

Auf die Verwendung von personenbezogenen Daten in Auswertungen und Stellungnahmen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unbedingt zu verzichten.

Sollte die für den bestimmungsgemäßen Einsatz erforderliche Personalstärke und Leistungsfähigkeit der betreffenden Einsatzabteilung dennoch nicht erreicht werden, ist gemäß Nr. 3.7 in Anlage 2 BSFRL eine schriftliche Erklärung des Aufgabenträgers gegenüber der Brandschutzaufsicht des Landkreises abzugeben, wonach die vorhandenen Defizite baldmöglichst behoben werden und durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein sicheres und vorschriftsmäßiges Tätigwerden der Einsatzkräfte gewährleistet werden kann. Die Erklärung ist nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde an das zuständige Ministerium weiterzuleiten, wenn sie diese inhaltlich und fachlich mittragen kann. Die Überprüfung der Umsetzung obliegt der Verantwortung der Kreisbrandinspektorin bzw. des Kreisbrandinspektors. Auf die Befugnisse des § 58 Abs. 3 HBKG wird ausdrücklich hingewiesen.



Diese Verfahrensweise bietet die Möglichkeit, vorübergehend geringfügige Personalschwankungen zu kompensieren und entbindet den Aufgabenträger und die Brandschutzaufsicht nicht davon, kontinuierlich auf die Einhaltung der Vorgaben nach § 3 Abs. 2 FwOV hinzuwirken.

- Auswirkungen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung auf beantragte Förderungen

In den Bedarfs- und Entwicklungsplänen wird beschrieben, wie der Mindeststandard im Brandschutz nach FwOV erreicht wird. Darüber hinaus werden darin Besonderheiten, wie z.B. geografische Bedingungen, besondere Gefahren, besondere Ausrüstungen, aufgeführt.

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG i. V. m. § 2 FwOV in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde erstellt und durch die kommunalen Gremien beschlossen. Ein mit der Aufsichtsbehörde abgestimmter Bedarfs- und Entwicklungsplan bedeutet jedoch nicht, dass alle darin benannten Fahrzeuge auf Förderfähigkeit geprüft worden sind bzw. die alleinige Benennung eine Förderfähigkeit erzeugt, an die das Land Hessen gebunden werden könnte. Dies gilt insbesondere, wenn eine Kommune, trotz fachlicher Beratung durch den Landkreis, eigene, die Richtwertvorgaben nach FwOV überschreitende Ausstattungsstandards für ihre Feuerwehr festlegt. Die Förderfähigkeit beantragter Maßnahmen wird daher in jedem Einzelfall nach Antragstellung auf Grundlage der in BSFRL und FwOV enthaltenen Vorgaben geprüft.

Ich bitte um Berücksichtigung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise im Rahmen der Antragstellung und fachlichen Prüfung.

Gerne steht Ihnen mein Fachreferat für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Dr. Tobias Bräunlein

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-227/2022

- öffentlich -

Datum: 29.09.2022

Aktenzeichen	IV – B-Plan Nr. 76.2
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.10.2022	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:  Ortsbeirat

**Betreff:** Stadt Grünberg, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ 1. Änderung

**hier:** Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ 1. Änderung. Der Geltungsbereich ist der im Anhang beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

2. Gegenstand der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung für das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegte Baugebiet mit der lfd. Nr. 2, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Action Non Food Discounters mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m<sup>2</sup> zu schaffen.

3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB mit einstufiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

4. Die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

**b) Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt die Einreichung eines Antrags auf Zulassung einer Abweichung von den Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 und des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 beim Regierungspräsidium Gießen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ als Satzung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan wurden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Drogerie-Fachmarktes mit maximal 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geschaffen. Der Drogerie-Fachmarkt benötigt nur einen Teil der zur Verfügung stehenden Fläche. Daher wurde im Plangebiet (Baugebiet Nr. 2) auch das Planungsrecht für die Errichtung eines Geschäftshauses für

das Wohnen nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe, Fitnessstudios, Büro- und Praxisräume (inkl. Werkstatt-, Behandlungsräume, Wartebereiche, Lager- und Sozialräume, etc.) sowie für eine Betriebswohnung geschaffen. Der Drogerie-Fachmarkt wurde bereits errichtet und eröffnet. Das geplante Geschäftshaus hingegen konnte bisher nicht realisiert werden.

An die Stadt Grünberg ist nun ein Interessent herangetreten, der beabsichtigt, einen Action Markt mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m<sup>2</sup> innerhalb des Baugebietes mit der lfd. Nr. 2 anzusiedeln. Die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan stehen der Umsetzung des Planvorhabens zunächst entgegen, sodass es zur Realisierung des Vorhabens der teilräumigen Änderung des Bebauungsplanes bedarf.

Das Bauleitplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen. Die Kriterien der Anwendung des beschleunigten Verfahrens werden vorliegend erfüllt. Auch wird kein Vorhaben vorbereitet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor. Auch sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erkennbar. Daraus resultierend kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies bedeutet u.a., dass auf die Umweltprüfung im Sinne § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden kann, wenngleich dennoch die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müssen.

Im Hinblick auf die sich aus § 1 Abs. 4 BauGB ergebende Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ist im Übrigen ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 und dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 zu stellen. Es sind die Ziele der Raumordnung (insbesondere Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot), die die Notwendigkeit des Abweichungsverfahrens begründen. Erste Abstimmungen wurden mit dem Regierungspräsidium Gießen bereits geführt. Ergänzend zu dem zu stellenden Abweichungsantrag ist ein entsprechendes Einzelhandelsgutachten erforderlich, welches die städtebauliche Verträglichkeit und die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überprüfen soll. Die Auswirkungsanalyse wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sowie der Abweichung des Regionalplanes werden von der Projektentwicklung Herrn Johannes Schöb übernommen.

#### Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

#### Anlage(n):

- 1 Göbelnröder Str., räumlicher Geltungsbereich
- 2 Göbelnröder Str., B-Plan

Unterschriften:

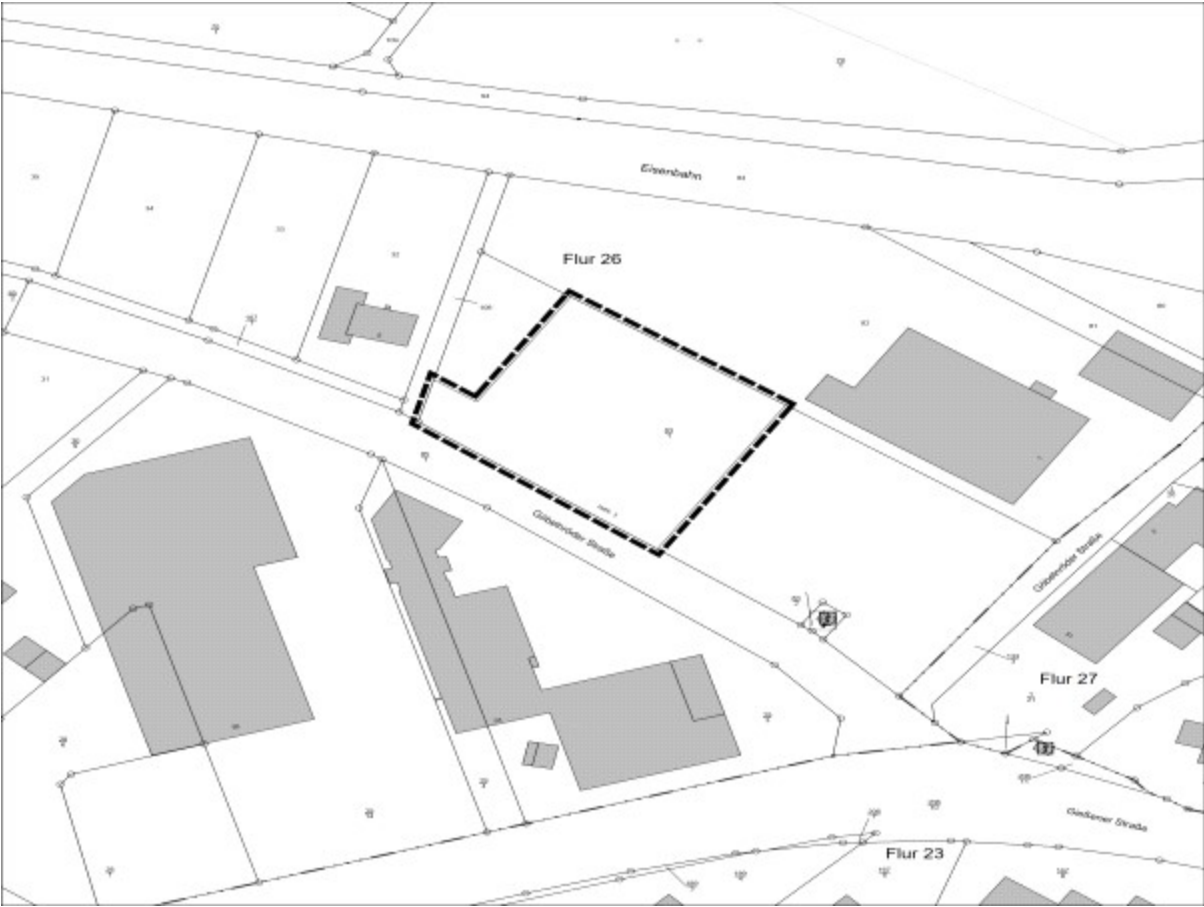
---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

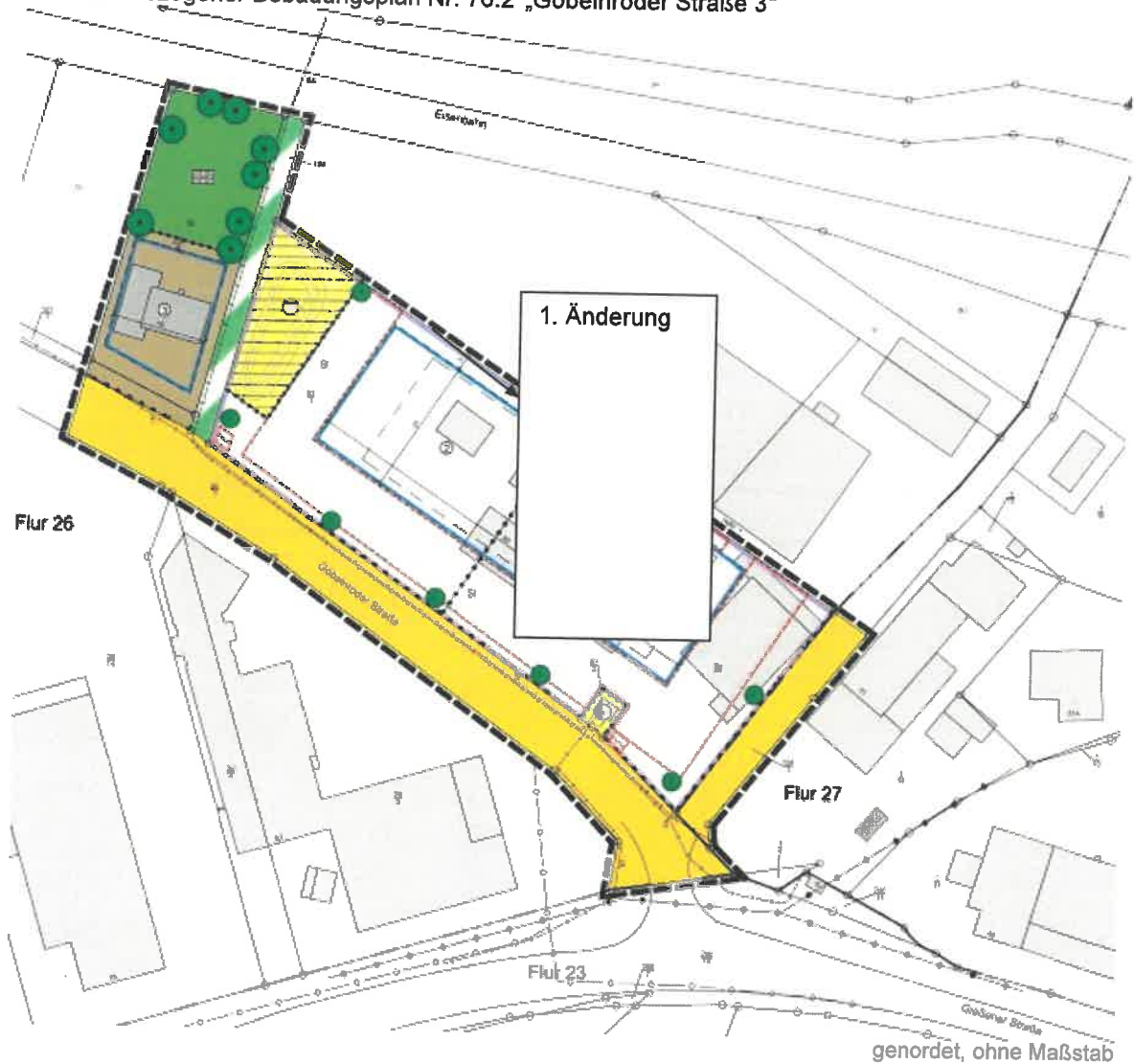
Jessica Pretsch

Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“



# STADT GRÜNBERG

## Fraktionsantrag

Drucksache VL-235/2022

- öffentlich -

Datum: 06.10.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

### **Betreff: CDU-Antrag, Aussetzung der Hundesteuer für Tierheimhunde**

#### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen, die die Hundesteuersatzung dahingehend ändert, dass Hunde, die aus heimischen Tierheimen erworben wurden, für die ersten zwei Jahre nach dem Erwerb von der Hundesteuer befreit werden.

#### Begründung:

Die Bedingungen für Hunde in Tierheimen sind für Hunde oft eine starke seelische und körperliche Belastung. Hunde brauchen aus Gründen des Tierwohls Liebe und Zuneigung. Dies kann in Tierheimen oft nicht gewährleistet werden. Häufig verbringen Hunde, die ins Tierheim gegeben oder durch Aussetzung ins Tierheim gelangt sind, eine lange Zeit im Tierheim.

Die meisten Bürgerinnen und Bürger erwerben in der Regel ihre Hunde vom Züchter und nicht aus dem Tierheim. Vor diesem Hintergrund ist es aus Gründen des Tierschutzes und zur Steigerung geboten, den Erwerb von Hunden aus Tierheimen zu steigern.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll Hunde, die aus Tierheimen stammen, temporär von der Hundesteuer zu befreien. Hierdurch wird zum einen der Erwerb von Tierheimhunden attraktiver und zum anderen werden Bürger, die sich für Tierwohlbelange einsetzen, steuerlich begünstigt. Die Belohnung des Einsatzes für den ethischen Tierschutz ist gerecht.

Auch erhoffen wir durch diese Satzungsänderung eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung. Es soll auf die Situation von Haustieren in Tierheimen aufmerksam gemacht werden und der Umgang mit Tieren in der Gesamtbevölkerung verbessert werden.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Satzungsänderungen sind voraussichtlich gering. Lediglich ein Bruchteil der Hunde wird aus Tierheimen erworben, sodass der Steuerausfall überschaubar sein wird.

#### Anlage(n):

1 CDU-Antrag wg. Aussetzung der Hundesteuer für Tierheimhunde

# STADT GRÜNBERG

## Fraktionsantrag

Drucksache VL-242/2022

- öffentlich -

Datum: 14.10.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

### **Betreff: SPD-Antrag, Marktplatzschließung für KFZ-Verkehr**

#### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt Maßnahmen zu ergreifen, um den Marktplatz bis in die Rabegasse Ecke Renthof für den KFZ-Verkehr ab Samstagnachmittag bis zum Sonntagabend zu sperren. In einer Erprobungsphase ab der Saison Frühjahr 2023 bis zum Herbst 2023 sollen die Auswirkungen zunächst getestet werden.

#### Begründung:

Nicht zuletzt durch die Ausweitung des touristischen Angebotes im Brunnental ist ein deutlich steigender Fußgängerverkehr über den Marktplatz feststellbar. Gerade am Wochenende ist zu beobachten, dass viele Familien mit Kindern hier unterwegs sind. Die Sicherheit der Fußgänger speziell der Kinder sollte beim queren der Straße vom Marktplatz zum Brunnental verbessert werden.

Mit dieser Verkehrsberuhigung würde eine erhebliche Aufwertung des Marktplatzes einhergehen. Dies führt unseres Erachtens unstrittig zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und einer Erhöhung der Verweildauer von Gästen, was letztendlich auch der anliegenden Gastronomie zu Gute käme.

#### Anlage(n):

- 1 SPD-Antrag, Verkehrsberuhigung Markplatz

# STADT GRÜNBERG

## Fraktionsantrag

Drucksache VL-248/2022

- öffentlich -

Datum: 19.10.2022

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

### **Betreff: FDP-Antrag, Errichtung von überdachten Parkplätzen mit PV-E-Ladesäule**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Errichtung von 10 überdachten Stellplätzen auf dem Schotterparkplatz zwischen Burggraben und den Terrassenhäusern mit Lademöglichkeit für 4 Elektroautomobile zu prüfen. Die Stellplätze sollen als Carport mit PV-Dach angelegt und 4 davon mit Lade- und Bezahlssystem ausgestattet sein, die übrigen 6 Stellplätze sind so vorzusehen, dass bei entsprechendem Bedarf auch hier Lademöglichkeiten geschaffen werden können. Nicht benötigter Strom kann teilweise im System temporär gespeichert, der Rest in das öffentliche Netz eingespeist werden.
2. Weiterhin ist zu prüfen, ob für diese Maßnahme derzeit Fördermittel nutzbar sind.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung über die Realisierung vorzulegen.

#### Begründung:

Die „Stadt am grünen Berg“ soll und will einen Anteil an der Erzeugung regenerativer Energien leisten und ihre Bürger und Besucher bei der Nutzung von Elektroautomobilen unterstützen. Auf diese Weise kann die Parkfläche zudem eine Aufwertung erfahren.

#### Anlage(n):

- 1 FDP-Antrag, Parkplatz



# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-212/2022

- öffentlich -

Datum: 18.08.2022

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / 20 20 21
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2022	zur Kenntnis
Sozial- und Kulturausschuss	01.11.2022	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	03.11.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2022;  
hier: Beratung und Beschlussfassung**

### Beschlussvorschlag:

Der vom Magistrat am 15.08.2022 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2022 wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

### Begründung:

Das Verfahren zum Erlass der jährlichen Haushaltssatzung bzw. deren Änderung durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ist in den §§ 94 ff. HGO geregelt. Der als Anlage zur 1. Nachtragshaushaltssatzung beigefügte Nachtragshaushaltsplan enthält alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbaren Veränderungen von Planansätzen im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes.

Nachdem der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan in einem ersten Verfahrensschritt vom Magistrat festgestellt wurde, erfolgt zunächst die Vorlage bzw. Einbringung dieses Entwurfes in öffentlicher Sitzung in die Stadtverordnetenversammlung. Nach der anschließenden Überweisung zur Beratung in die Ausschüsse erfolgt in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die abschließende Beratung und finale Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in dem beigefügten Nachtragshaushaltsplan ausführlich und detailliert dargestellt sowie erläutert.

### Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

### Anlage(n):

1 NHH 2022 - Exemplar StaVo-Ausschussberatungen

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Bernhard Linker